

1971	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1971	Nr. 134
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 71	Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes	2077
22. 12. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes	2080
	2030-6, 2030-2, 2030-1	
22. 12. 71	Achtes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes	2084
	50-1, 55-2	
22. 12. 71	Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrersachverständigengesetz — KfSachvG)	2086
	9231-1, 9230-1, 9231-2	
22. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)	2092
	2121-6, 451-1	
22. 12. 71	Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz)	2098
	7841-1, 7841-2-3, 7841-2-5, 7841-2-7	
22. 12. 71	Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG)	2104
	8232-20, 827-11, 603-3	
22. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze	2110
	822-1, 820-1, 821-1, 822-8, 750-13, 611-1	
21. 12. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung	2113
	9501-11	
22. 12. 71	Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht	2115
22. 12. 71	Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten	2118
20. 12. 71	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	2127
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		2129

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

Vom 21. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bundesgarantie

Die in § 3 bezeichneten Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes werden nach § 97 Satz 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Reparationschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105), auf Antrag durch Zuschüsse des Bundes sichergestellt.

§ 2

Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

(1) Zusatzversorgungsanstalten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
2. sonstige Zusatzversorgungsanstalten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die bereits am 20. Juni 1948 bestanden und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gleichstanden, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische

Gesamtversorgung gewähren, die nach einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und wenn die Berechnung der Gesamtversorgung, der Gesamtversorgungsfähigen Zeit und des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der Berechnung abweicht, die in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vorgeschrieben ist,

3. die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Zusatzversorgung —.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Zusatzversicherungsanstalten, deren finanzielle Verhältnisse unter Einsatz öffentlicher Mittel bereits im Rahmen der Währungsgesetzgebung oder durch sonstige gesetzliche Regelung eine Neuordnung erfahren haben.

(3) Dieses Gesetz findet auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt-Abteilung B und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Bundesbahn-Versicherungsanstalt-Abteilung B an die Stelle des Bundes die Deutsche Bundesbahn und für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost an die Stelle des Bundes die Deutsche Bundespost tritt.

§ 3

Sicherzustellende Leistungen

(1) Sichergestellt werden die in Absatz 2 aufgeführten Leistungen, auf die der Berechtigte nach der Satzung der Zusatzversicherungsanstalt einen Rechtsanspruch hat, soweit diese Leistungen aus dem Deckungsvermögen der Zusatzversicherungsanstalt zu erbringen sind. Sie werden bis zur Höhe derjenigen Leistungen sichergestellt, die nach der am 1. Januar 1967 geltenden Fassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen wären.

(2) Sicherzustellende Leistungen der in § 2 Abs. 1 genannten Zusatzversicherungsanstalten sind im einzelnen:

1. Versicherungsrenten,
2. Versorgungsrenten in Höhe des aus gezahlten Beiträgen zu ermittelnden Teiles (einschließlich der auf freiwilliger Weiterversicherung beruhenden Erhöhungsbeträge),
3. Renten, die auf Grund von Besitzstandsvorschriften als Versorgungsrenten weiter zu gewähren oder unter Berücksichtigung alten Satzungsrechts nach dem Stande vom 31. Dezember 1966 erstmals festzusetzen sind,
4. Abfindungsbeträge für Ansprüche nach den Nummern 1 bis 3,
5. Sterbegelder,
6. Beitragserstattungen und Beitragsrückzahlungen,
7. überzuleitende Versicherungsbeiträge.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse nach § 1 werden nur gewährt, wenn das Deckungsvermögen einer Zusatzversicherungsanstalt versicherungsmathematische Fehlbeträge aufweist, die auf Gründen der Währungsumstellung oder auf dem Beitrags- und Leistungssystem der Zusatzversicherungsanstalt beruhen, und wenn die laufenden Einkünfte aus Beiträgen, Zinsen oder sonstigen Erträgen des ordnungsgemäß bewirtschafteten Deckungsvermögens nicht ausreichen, um die Leistungen nach § 3 für das laufende und das folgende Geschäftsjahr aus dem Deckungsvermögen zu erbringen. Versicherungsmathematischer Fehlbetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorhandenen Deckungsvermögen der Zusatzversicherungsanstalt und dem Deckungsvermögen, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens erforderlich ist, um die laufenden und künftigen Verpflichtungen zur Erbringung der Leistungen nach § 3 zu erfüllen.

(2) Für die Gewährung der Zuschüsse bleiben solche versicherungsmathematische Fehlbeträge außer Betracht, die darauf beruhen, daß

1. Erhöhungen der Leistungen nach § 3 nicht so bemessen waren, daß die erhöhten Leistungen voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Beeinträchtigung des Deckungsvermögens erbracht werden konnten, oder
2. erhöhte Leistungen nach § 3 entgegen versicherungsmathematischen Grundsätzen den Erfordernissen nicht unverzüglich angepaßt worden sind.

(3) Sind versicherungsmathematische Fehlbeträge des Deckungsvermögens im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so unterbleibt eine Anpassung der in § 3 genannten Leistungen insoweit, als die angepaßten Leistungen unter der nach § 3 Abs. 1 sicherzustellenden Höhe liegen würden.

§ 5

Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse werden einer Zusatzversicherungsanstalt in Höhe des Betrages gewährt, den sie unter Berücksichtigung ihrer laufenden Einkünfte (§ 4 Abs. 1) benötigt, um aus dem Deckungsvermögen die Leistungen nach § 3 für das laufende und das folgende Geschäftsjahr zu erbringen.

§ 6

Gewährung und Rückzahlung von Zuschüssen

(1) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet auf Antrag der Zusatzversicherungsanstalt darüber, ob und wie lange die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherstellung von Leistungen nach § 3 vorliegen und in welcher Höhe Zuschüsse zu leisten sind. Die Zusatzversicherungsanstalt ist verpflichtet, ihre Satzung sowie ihre Bilanzen, Rechnungsgrundlagen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Bundes-

verwaltungsamt ist berechtigt, für seine Entscheidung ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen. Die Kosten für das Gutachten trägt die Zusatzversorgungsanstalt.

(2) Sind der Zusatzversorgungsanstalt Zuschüsse gewährt worden, obwohl die Voraussetzungen hierfür zur Zeit des Antrages nicht erfüllt waren, so hat die Zusatzversorgungsanstalt innerhalb eines Jahres nach Kenntnis dieses Umstandes die empfangenen Zuschüsse nebst Zinsen nach einem zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz seit dem Tage der Gewährung an den Bund zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zur Zeit des Antrages erfüllt waren, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch entfallen sind, hinsichtlich der von diesem Zeitpunkt an gewährten Zuschüsse. Über die Rückzahlung von Zuschüssen entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

§ 7

Festsetzung und Zahlung der Zuschüsse, Prüfungspflicht

(1) Die Zuschüsse werden vom Bundesverwaltungsamt drei Monate vor Beginn eines Haushaltsjahres in Höhe desjenigen Betrages festgesetzt, der erforderlich ist, um die Zahlung der sicherzustellenden Leistungen der Zusatzversorgungsanstalt

für die Dauer eines Geschäftsjahres zu gewährleisten; sie werden vierteljährlich im voraus gezahlt.

(2) Die Empfänger von Zuschüssen unterliegen hinsichtlich ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, soweit sich dieses Prüfungsrecht nicht bereits aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergibt.

§ 8

Rechtsstreitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arztes“ die Worte „oder eines beamteten Arztes“ eingefügt.
2. In § 10 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten. Sie wird während der Dienstzeit

1. als Pflichtunterricht,
2. auf Antrag zur Vorbereitung auf die Fachausbildung (§ 12) bei einer Dienstzeit von acht und weniger als zwölf Jahren bis zu einem Jahr,
zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten

durch die Grenzschutzfachschulen vermittelt. Darüber hinaus können Zeiten der Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 für die Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, in Anspruch genommen werden.

(2) Das Nähere über Beginn, Art und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, sowie über die im Rahmen dieser Ausbildung abzulegenden Prüfungen regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit

nach § 11 Abs. 3“ gestrichen; nach dem Wort „Jahr“ werden die Worte „, im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, nach einer Dienstzeit von mehr als sieben Jahren zwei Jahre“ eingefügt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen wird, erhält auf Antrag Fachausbildung zur Erlangung und Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit. Der Umfang dieser Fachausbildung soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit für einen Beruf, den der Beschädigte ausüben kann, nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist.“

- c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können, wenn der Polizeivollzugsbeamte die für die Fachausbildung erforderliche Vorbildung bereits anderweitig erworben hat, für die Teilnahme an der Fachausbildung in Anspruch genommen werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7; der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

- e) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Worte „bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr,“ gestrichen; nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Fachausbildung kann diese entsprechend früher während der Dienstzeit begonnen werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind rechtzeitig, auch bereits während der Dienstzeit, die Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die den Beamten auf die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 vorbereiten und die eine Ar-

beitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“.

6. In § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, wird die Zeit des Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so können für diese Zeit die Übergangsgebühnisse über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewährt werden.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Übergangsgebühnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Übergangsgebühnisse den Eltern oder Adoptiveltern weiterzuzahlen. Die Übergangsgebühnisse können ausnahmsweise auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe gezahlt werden.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 4 Satz 2, 3“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Inhaber eines Zulassungsscheins können unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen, es sei denn, daß sie mit Hilfe des Zulassungsscheins bereits als Beamte angestellt oder als Angestellte in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind.“

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, so ist die Übergangsbeihilfe den Eltern oder Adoptiveltern zu gewähren.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 letzter Satz wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4 Satz 4)“ ersetzt.

10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit erhöht, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 23 Nr. 1 in den Ruhestand treten. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7“ durch die Worte „§§ 4 bis 7“ und das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt sowie der letzte Halbsatz gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der vor Erreichen der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 in den Ruhestand getreten oder wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern sowie für die in § 2 a des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden in der Fassung vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603) genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.“

13. § 27 b wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

14. Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c

Sonderbestimmung für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind

(1) Für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßig im Dienst der ehemaligen Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat, ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder einen solchen Gewahrsam wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Beamte bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat, die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945

in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine dreijährige Mindestdienstzeit nicht abgeleistet worden ist, der Polizeivollzugsbeamte aber wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder vorher verstorben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten im Ruhestand.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 des Gesetzes (§ 1 Nr. 4 Buchstabe b) erfüllt und sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung für das spätere Berufsleben befindet oder eine solche Ausbildung bisher nicht begonnen hat, erhält Fachausbildung nach diesem Gesetz. Die Kosten einer begonnenen Ausbildung werden vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an übernommen, auch wenn der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird.

(2) Frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zulassungsschein erteilt worden ist, erhalten auf Antrag die Übergangsbihilfe in der nach § 1 Nr. 8 Buchstabe a zustehenden Höhe.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. Sep-

tember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(1) Bewirbt sich ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

(2) Beginnt ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, im Anschluß an den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.“

Artikel 4

Vorschrift für den Bereich der Länder

Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, daß eine Unfallentschädigung für den dem § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechenden Personenkreis nach Maßgabe der genannten Vorschrift und des § 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gewährt wird.

Artikel 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Achstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, 2043), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 49 bleibt unberührt.“
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden.“
3. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
 - b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife oder
 - c) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt
 unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstabens c weder die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts vier Jahre übersteigt.“
4. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.“

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das fünfunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
 - b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife oder
 - c) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt
 unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstabens c weder die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts vier Jahre übersteigt.“

2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „fünfunddreißigste“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn er auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundes-
- ministers für Arbeit und Sozialordnung nicht zum Ersatzdienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, einberufen wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
über amtlich anerkannte Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
(Kraftfahrersachverständigengesetz — KfSachvG)**

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Amtliche Anerkennung als Sachverständiger
oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr**

(1) Wer die Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Sachverständiger) oder eines amtlich anerkannten Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfer) wahrnimmt, bedarf der Anerkennung nach diesem Gesetz.

(2) Die Anerkennung kann auf Teilbefugnisse beschränkt werden. Die Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen schließt aus, Gutachten zu erstellen

1. für die Erteilung von Allgemeinen Betriebs-erlaubnissen für Fahrzeuge oder Fahrzeugteile,
2. für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einzelfahrzeuge, wenn sich die Gutachten auf Fahrzeuge beziehen, die erstmals in den Verkehr kommen,
3. für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören.

Die Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen berechtigt nur, Untersuchungen im Rahmen der amtlich vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger durchzuführen.

§ 2

Voraussetzung für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 24 Jahre alt ist;
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Sachverständigen oder Prüfers als unzuverlässig erscheinen lassen;
3. die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen besitzt;
4. in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik eine mindestens ein- einhalbjährige Tätigkeit als Ingenieur oder,

wenn nur die Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen beantragt wird, als Meister ausgeübt hat;

5. in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr eine mindestens sechsmonatige Ausbildung abgeleistet hat;
6. einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehört;
7. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer Prüfung (§ 4) nachzuweisen.

(2) Außerdem muß ein Bewerber um die Anerkennung als

1. Sachverständiger ein Studium des Maschinenbau- fachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule,
2. Sachverständiger mit Teilbefugnissen ein Studium des Maschinenbau- fachs oder der Elektrotechnik an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule,
3. Prüfer ein Studium des Maschinenbau- fachs oder der Elektrotechnik an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule,
4. Prüfer mit Teilbefugnissen eine Ausbildung als Kraftfahrzeugmechaniker- oder Kraftfahrzeug- elektrikermeister

erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen entscheiden die zuständigen Behörden der Länder.

§ 3

Antragsverfahren

(1) In dem Antrag auf Anerkennung hat der Bewerber anzugeben, ob er als Sachverständiger, als Sachverständiger mit Teilbefugnissen, als Prüfer oder als Prüfer mit Teilbefugnissen anerkannt werden will. Beizufügen sind

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. das Zeugnis eines Amtsarztes oder — auf Verlangen der Anerkennungsbehörde — eines Fach- arztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersu- chungsstelle über die geistige und körperliche Eignung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);

3. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins (§ 2 Abs. 1 Nr. 3);
4. Unterlagen über den Nachweis der praktischen Tätigkeit als Ingenieur oder Meister (§ 2 Abs. 1 Nr. 4);
5. eine Bescheinigung über die abgeleitete Ausbildung bei einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 5);
6. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 6);
7. Unterlagen über den Nachweis des Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschlusses oder über die Meisterprüfung (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Anerkennungsbehörde kann eine Beurteilung des Bewerbers von der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr anfordern, bei der der Bewerber beschäftigt ist oder war.

§ 4

Prüfung für die Anerkennung

(1) Zur Prüfung wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und des § 2 Abs. 2 erfüllt.

(2) In der Prüfung der fachlichen Eignung hat der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger nachzuweisen, daß er

1. umfassende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik und der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften besitzt;
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
3. seine Kenntnisse bei der Durchführung der den Sachverständigen oder Prüfern nach dem Straßenverkehrsrecht übertragenen Aufgaben anwenden kann.

(3) Für den Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen oder als Prüfer gilt Absatz 2 entsprechend; jedoch genügen hinreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik und der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Für den Bewerber um die amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen genügen die Kenntnisse des für seine Tätigkeit erforderlichen Wissensstoffes.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Einzelheiten der Ausbildung bei einer Technischen Prüfstelle, insbesondere über den Ausbildungsstoff, den Ausbildungsgang und den Ausbildungsleiter;
2. über die Bildung und Zusammenstellung von Prüfungsausschüssen sowie über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die praktische, die schriftliche und die mündliche Prüfung, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergeb-

nis und seine Bekanntgabe, die Erteilung von Prüfungsbescheinigungen, die Ergänzungs- und die Wiederholungsprüfungen.

§ 5

Anerkennung

Die Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer wird durch Aushändigung oder Zustellung eines Ausweises erteilt. Der Ausweis ist an die Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Anerkennung ruht oder wenn sie erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 6

Tätigkeit der Sachverständigen und Prüfer

Der Sachverständige und der Prüfer dürfen ihre Tätigkeit nur für die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr ausüben, der sie angehören. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch auszuführen und dürfen von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen wirtschaftlich nicht abhängig sein.

§ 7

Ruhen und Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ruht,

1. solange für den Sachverständigen oder den Prüfer ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 37 des Strafgesetzbuches besteht,
2. solange der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sicher gestellt oder beschlagnahmt ist,
3. solange die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist oder
4. wenn der Sachverständige oder der Prüfer vorübergehend — jedoch höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten — einer Technischen Prüfstelle nicht angehört; die Nummern 1 bis 3 bleiben unberührt.

(2) Die Anerkennung erlischt, wenn dem Sachverständigen oder dem Prüfer die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird. Ist die Fahrerlaubnis wegen körperlicher Mängel entzogen worden, so kann die Anerkennungsbehörde eine erneute Anerkennung unter Beschränkung auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erteilen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Anerkennungsbehörde von dem Betroffenen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

§ 8

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorge-

legen hat und keine Ausnahme nach § 17 genehmigt worden ist.

(2) Die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer ist zu widerrufen, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6 oder Nr. 7 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt. § 7 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 kann die Anerkennungsbehörde von dem Betroffenen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

§ 9

Erteilung einer neuen Anerkennung

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Anerkennung eine neue Anerkennung beantragt, kann eine erneute Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 4) ganz oder teilweise verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.

§ 10

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

(1) Eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr wird von der Stelle unterhalten, die die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde hiermit beauftragt. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde legt die örtliche Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle fest. Für denselben Bereich dürfen nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden.

(2) Die Technische Prüfstelle darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen. Für die Technische Prüfstelle ist eine gesonderte Erfolgsrechnung durchzuführen. Die aus der Tätigkeit der Sachverständigen und Prüfer anfallenden Gebühren dürfen nur für Zwecke der Technischen Prüfstelle verwendet werden. Der Auftrag zur Errichtung einer Technischen Prüfstelle kann mit Auflagen verbunden werden. In der Technischen Prüfstelle dürfen jedoch nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die den Sachverständigen und Prüfern gesetzlich oder durch die zuständige Landesbehörde übertragen sind.

(3) Die beauftragte Stelle hat für jede von ihr unterhaltene Technische Prüfstelle sicherzustellen, daß die Sachverständigen und Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.

(4) Die mit der Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle beauftragte Stelle hat das Land, in dessen Gebiet die Technische Prüfstelle tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch Sachverständige, Prüfer oder Hilfskräfte in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden.

(5) Der Auftrag, eine Technische Prüfstelle zu unterhalten, kann widerrufen werden, wenn die beauftragte Stelle nicht sicherstellt, daß die Technische Prüfstelle ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnimmt.

§ 11

Einrichtung und Aufgaben der Technischen Prüfstelle

(1) Für die Technische Prüfstelle sind Sachverständige und Prüfer sowie Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl anzustellen und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jede Technische Prüfstelle sind ein Leiter und ein stellvertretender Leiter zu bestellen. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Erledigung der den Sachverständigen und Prüfern übertragenen Aufgaben zu überwachen.

(2) Die Technische Prüfstelle hat die laufende Weiterbildung der Sachverständigen und Prüfer sowie einen ständigen Erfahrungsaustausch unter ihnen sicherzustellen. Sie hat die Erfahrungen im Kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen zu sammeln, auszuwerten und der Aufsichtsbehörde sowie dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(3) Fachliche Weisungen an die Sachverständigen und Prüfer der Technischen Prüfstelle dürfen nur der Leiter oder sein Stellvertreter geben.

§ 12

Organisation der Technischen Prüfstelle

(1) Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sowie der Leiter einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und dessen Stellvertreter müssen Sachverständige im Sinne des § 1 sein. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die mit der Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle beauftragte Stelle hat für die Durchführung der Aufgaben der Technischen Prüfstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 13

Aufsicht über die Technische Prüfstelle

(1) Die zuständige Landesbehörde übt die Aufsicht über die Technische Prüfstelle aus. Sie erläßt eine Geschäftsanweisung. Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sind an die Geschäftsanweisung und an die Einzelanweisungen der Aufsichtsbehörde gebunden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung des Leiters der Technischen Prüfstelle oder seines Stellvertreters sowie des Leiters einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und seines Stellvertreters (§ 12 Abs. 1) widerrufen, wenn die Betreffenden die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht befolgen oder den für den Betrieb der Technischen Prüfstelle maßgeblichen Vorschriften zuwiderhandeln oder keine Gewähr mehr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen werden.

(3) Die Technische Prüfstelle hat der Aufsichtsbehörde über nachteilige Tatsachen, die ihr über einen Sachverständigen oder Prüfer bekanntwerden, zu berichten, wenn diese für die Anerkennung von Bedeutung sein können.

§ 14

Staatliche Technische Prüfstellen

Für die Länder, die staatliche Technische Prüfstellen eingerichtet haben oder künftig einrichten werden, gelten § 10 Abs. 1, Abs. 2 — ausgenommen Satz 2 und 3 —, Abs. 3 und Abs. 5, § 11 sowie die §§ 12 und 13 sinngemäß.

§ 15

Zuständigkeiten

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung

1. die für die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer zuständigen Behörden nach den §§ 1 bis 9 (Anerkennungsbehörden);
2. die für die Aufsicht über die Technischen Prüfstellen zuständigen Behörden nach den §§ 10 bis 14 (Aufsichtsbehörden);
3. die für die Ausnahmeregelung zuständigen Behörden nach § 17.

§ 16

Sachverständige und Prüfer bei Behörden

(1) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen können für den Bereich ihrer Verwaltungen und die zuständigen obersten Landesbehörden für den Dienstbereich der Polizei bestimmen, welche Stellen die Ausbildung und Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 durchführen und die Anerkennung nach § 1 erteilen. Der Bundesminister für Verkehr kann diese Befugnis auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn übertragen.

(2) Eine Anerkennung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt oder eine Ausnahme genehmigt wurde. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes erlischt sie mit dem Ende der Wehrpflicht und der Grenzschutzdienstpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 und § 42 a des Wehrpflichtgesetzes) und ruht, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht.

(3) Die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer nach Absatz 1 berechtigt den Inhaber nur, im dienstlichen Auftrag innerhalb des Geschäftsbereichs der Behörde tätig zu werden, die sie erteilt hat.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 9 dieses Gesetzes sinngemäß.

(5) Zur Sicherstellung der Forderungen nach den §§ 6 und 11 können die Sachverständigen und Prüfer einer zentralen Stelle unterstellt werden, deren Leiter Sachverständiger nach diesem Gesetz sein muß.

(6) Beantragt ein Sachverständiger oder Prüfer nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Anerkennung nach § 1, so gelten die allgemeinen Vorschriften. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der erteilten Anerkennung gestellt, so entfällt die Prüfung, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.

§ 17

Ausnahmeregelung

(1) Die nach § 15 zuständigen Behörden und die nach § 16 Abs. 1 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von der Voraussetzung der praktischen Tätigkeit als Ingenieur und des Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) sowie von der Ableistung einer sechsmonatigen Ausbildung in einer Technischen Prüfstelle (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) genehmigen; eine Ausnahme von der Voraussetzung eines Universitäts- oder Hochschulstudiums kann insbesondere dem Bewerber um die Anerkennung als Sachverständiger genehmigt werden, wenn eine Ausbildung in einer anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule nachgewiesen wird, die in Verbindung mit einer geeigneten praktischen Tätigkeit von ausreichender Dauer die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben kann, die der amtlich anerkannte Sachverständige benötigt.

(2) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 16 Abs. 1 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Abs. 2 zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 18

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für die Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall 500 DM nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Soweit Untersuchungen von amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, gilt § 6 a Abs. 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 19

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr wahrnimmt, ohne die dafür erforderliche Anerkennung zu besitzen,
2. Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr wahrnimmt, solange die Anerkennung nach § 7 Abs. 1 ruht,
3. entgegen § 5 den von der Anerkennungsbehörde ausgestellten Ausweis nicht unverzüglich zurückgibt, wenn die Anerkennung ruht, oder wenn sie erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist oder
4. entgegen § 16 Abs. 3 als Sachverständiger oder als Prüfer außerhalb des Geschäftsbereichs der Behörde tätig wird, die die Anerkennung erteilt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anerkennungsbehörde (§ 15 Nr. 1).

§ 21

Änderungsbestimmungen

(1) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird gestrichen; die Buchstaben f, g und h werden Buchstaben e, f und g.
2. § 6 a Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen; die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5.

3. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „§ 24 dieses Gesetzes, nach § 36 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Worte „§ 24 dieses Gesetzes, § 36 des Fahrlehrergesetzes, § 20 des Kraftfahrersachverständigengesetzes“ ersetzt.

4. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz, nach dem Fahrlehrergesetz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz, dem Fahrlehrergesetz, dem Kraftfahrersachverständigengesetz“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 werden nach den Worten „des Fahrlehrergesetzes,“ die Worte „des Kraftfahrersachverständigengesetzes,“ eingefügt.

(2) Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 488), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086);“.

2. § 2 Nr. 4 a wird wie folgt gefaßt:

„4 a. die Führung des in Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Verkehrszentralregisters;“.

§ 22

Übergangsregelung

(1) Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bedarf für die ihm zu diesem Zeitpunkt übertragenen Befugnisse keiner erneuten Anerkennung nach diesem Gesetz. Amtlich anerkannte Prüfer, deren Befugnisse nicht beschränkt sind, erhalten die Anerkennung als amtlich anerkannter Sachverständiger mit Teilbefugnissen.

(2) Die Leiter der Technischen Prüfstellen und ihre Stellvertreter, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Landesbehörde bestätigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Bestätigung.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für denselben örtlichen Bereich mehrere Technische Prüfstellen bestehen, verbleibt es dabei. Die Befugnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 2) bleibt unberührt.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14
des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über
amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich an-
erkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
(Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung) vom 10. No-
vember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 855) in der Fas-
sung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485)
außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerbegriff „Opiumgesetz“ durch den Klammerbegriff „Betäubungsmittelgesetz“ ersetzt.
 2. In § 1
 - a) erhält Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Blüten oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist, ausgenommen die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen sowie die Blätter, die kein Harz enthalten.“;
 - b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Stoffe den Stoffen nach Absatz 1 Nr. 1 gleichzustellen, wenn sie nach wissenschaftlicher Erkenntnis die gleichen Wirkungen hervorrufen können oder wenn es zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.“;
 - c) erhält Absatz 2 a folgende Fassung:

„(2 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Stoffe, aus denen sich die in Absatz 1 genannten oder die diesen durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, den Stoffen nach Absatz 1 gleichzustellen.“;
 - d) erhält Absatz 3 Nr. 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Extrakte und Tinkturen der Stoffe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d,
3. Rückstände des Raupiums, Cannabis-harz und seine Zubereitung.“;

die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;
 - e) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Stoffe oder Zubereitungen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen freizustellen, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.“;
 - f) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zubereitungen mit einem geringeren als dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Gehalt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder in Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu unterstellen, soweit sie nach wissenschaftlicher Erkenntnis die gleichen Wirkungen wie die in den Absätzen 1 und 3 genannten Stoffe und Zubereitungen hervorrufen können oder wenn es zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.“;
 - g) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. die in Absatz 1 genannten oder nach Absatz 2 oder 2 a gleichgestellten Stoffe,
 2. die in Absatz 3 genannten oder nach Absatz 5 diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften unterstellten Zubereitungen.“
3. In den §§ 2 bis 5 werden jeweils die Worte „Stoffe und Zubereitungen“ oder „Stoffe oder Zubereitungen“ durch das Wort „Betäubungsmittel“ ersetzt.
 4. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1
 - aa) das Wort „und“ vor dem Wort „Verarbeitung“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „und Vernichtung“ angefügt;

- bb) der Punkt hinter dem Wort „Bundesgesundheitsamts“ durch ein Komma ersetzt und dahinter folgende Worte angefügt:
- „soweit nicht in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt wird; der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“;
- b) in Absatz 2
- aa) in Satz 1 nach dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ die Worte „oder die sonst zuständige Stelle“ und hinter den Worten „abgegeben werden“ die Worte „sowie Beförderungsmittel“ eingefügt;
- bb) folgender Satz 2 eingefügt:
- „Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen und die Ergebnisse der Besichtigung in einer Niederschrift festzuhalten.“;
- die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden die Sätze 3, 4 und 5;
- cc) in den Sätzen 3 und 4 jeweils das Wort „ihm“ gestrichen;
- dd) folgende Sätze 6, 7 und 8 angefügt:
- „Die beauftragten Personen sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“;
- c) folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“;
- d) in Absatz 3 a folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesgesundheitsamt oder die sonst zuständige Stelle kann ferner Auflagen zur Sicherung der Betäubungsmittelvorräte gegen die Entnahme durch unbefugte Personen sowie über die Vernichtung von Betäubungsmitteln erteilen.“
5. In § 3
- a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Betäubungsmittel,“ die Worte „ihr Anbau,“ eingefügt;
- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet und mit Auflagen versehen werden.“;
- c) werden in Absatz 4
- aa) jeweils die Worte „behördlich genehmigten“ gestrichen;
- bb) in Satz 1 der am Ende des Satzes stehende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz eingefügt:
- „die Apotheken und Hausapotheken bedürfen keiner Erlaubnis für die Rückgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb im Sinne des Absatzes 1.“;
- cc) folgender Satz 2 eingefügt:
- „Einer Erlaubnis bedarf es nicht für den Erwerb und die Abgabe der für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe vorgeschriebenen Betäubungsmittel.“;
- dd) der bisherige Satz 2 wird Satz 3 ;
- ee) in Satz 3 werden die Worte „oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Absatz 1 erhalten haben“ gestrichen.
6. In § 4
- a) werden in Absatz 1
- aa) jeweils die Worte „behördlich genehmigten“ gestrichen;
- bb) in Satz 2 die Worte „bei der der Aufsicht des Bundesgesundheitsamtes unterstehenden Opiumstelle“ durch die Worte „beim Bundesgesundheitsamt“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 die Worte „oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben“ gestrichen;
- dd) in Satz 4 die Worte „oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben“ gestrichen;
- b) erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:
- „(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren über die Erteilung der Bezugscheine sowie über deren Gestaltung, Anfertigung und Ausgabe zu regeln. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise auf das Bundesgesundheitsamt übertragen werden.
- (3) Das Bundesgesundheitsamt hat die Erteilung eines Bezugscheines zu versagen, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Betäubungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden sollen.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Verkehr mit

Betäubungsmitteln auf andere Weise als durch Bezugscheine zu regeln, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.“

7. In § 5

a) werden in Absatz 1 Satz 3

aa) hinter dem Wort „Rohopium“ ein Komma und die Worte „Rohmorphin einschließlich Mohnstrohkonzentrat“ eingefügt;

bb) die Worte „des bezogenen Rohopiums und der bezogenen Kokablätter“ durch die Worte „an Betäubungsmitteln“ ersetzt;

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. weitere Eintragungen im Lagerbuch, insbesondere über die Gewinnung, die Herstellung und über den Verbleib der Betäubungsmittel vorgenommen werden,
2. dem Bundesgesundheitsamt Auskünfte über den Eingang, den Ausgang, die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbleib zu geben sind und
3. die Vorschriften über die Führung des Lagerbuches ganz oder teilweise auch auf Apotheken, ärztliche und tierärztliche Hausapotheken sowie auf Krankenanstalten und Tierkliniken Anwendung finden.

Ferner wird die Bundesregierung ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zuzulassen, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln bedarf der Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Ihr Vollzug ist dem Bundesgesundheitsamt mitzuteilen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Betäubungsmitteln zu erlassen, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.“

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Arzneimittel, die Betäubungsmittel sind oder solche enthalten, dürfen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verschreiben von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und ihre Abgabe durch Apotheken, ärztliche oder tierärztliche Hausapotheken zu regeln, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. einzelne Betäubungsmittel von einer Verschreibung ausgeschlossen,
2. Höchstmengen für den Einzel- und Tagesbedarf vorgeschrieben,
3. die Verschreibung und Abgabe auf bestimmte Darreichungsformen und Anwendungsgebiete beschränkt,
4. Form und Inhalt der Verschreibung festgelegt,
5. die Wiederholbarkeit der Abgabe auf eine Verschreibung geregelt und
6. Nachweise über den Verbleib vorgeschrieben werden.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Es ist unzulässig, Rückstände des Rauchopiums, Cannabisharz und seine Zubereitungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu gewinnen, herzustellen, zu verarbeiten, Handel mit ihnen zu treiben, sie zu erwerben, abzugeben, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen. Das Bundesgesundheitsamt kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken zulassen.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, zur Deckung der durch Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnungen die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Umlagen sowie die Erstattung von Auslagen anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, daß Gebühren für Erlaubnisse, Genehmigungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte erhoben werden, und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem auf die Amtshandlungen entfallenden

durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand. Die Gebühren dürfen jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

für Erlaubnisse	2 500 Deutsche Mark
für Prüfungen und Untersuchungen	3 000 Deutsche Mark
für Umlagen auf die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln je kg	500 Deutsche Mark
in allen anderen Fällen	100 Deutsche Mark.

Erfordert die Prüfung oder Untersuchung im Einzelfalle einen außergewöhnlich hohen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist."

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet oder mit ihnen Handel treibt oder sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. Betäubungsmittel durch das Deutsche Zollgebiet ohne zollamtliche Überwachung durchführt,
3. Betäubungsmittel ohne den nach § 4 erforderlichen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert,
4. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer nach § 3 erforderlichen Erlaubnis oder ohne einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein erlangt zu haben,
5. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen
 - a) einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein oder
 - b) die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
6. Betäubungsmittel, die in § 9 genannt sind,
 - a) einführt, ausführt, durchführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder
 - b) besitzt,
ohne daß das Bundesgesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen hat,
7. Betäubungsmittel einem anderen verabreicht oder zum Genuß überläßt, ohne daß dies im Rahmen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung oder zu einem vom Bundesgesundheitsamt genehmigten wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zweck geschieht,

8. eine Gelegenheit zum Genuß, zum Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt, ohne daß für den Erwerb oder die Abgabe eine Erlaubnis vom Bundesgesundheitsamt erteilt, oder ohne daß die Gelegenheit zum Genuß zu einem wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zweck vom Bundesgesundheitsamt genehmigt ist,

9. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt

- a) ein Betäubungsmittel verschreibt oder abgibt, wenn die Anwendung nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist, oder
- b) einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2, ausgenommen die Vorschriften über die Form oder den Inhalt der Verschreibung, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist,

10. in Apotheken

- a) Betäubungsmittel ohne Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgibt oder
- b) einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2, ausgenommen die Vorschriften über die in den Verschreibungen anzubringenden Vermerke der Apotheke, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 Buchstabe a oder Nr. 8 ist der Versuch strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6 Buchstabe a, Nr. 7 oder 8 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 Buchstabe a bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 Buchstabe a oder Nr. 7 bis 10 bezeichneten Handlungen einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,
3. als Erwachsener wiederholt Betäubungsmittel an Personen unter 18 Jahren abgibt oder ihnen verabreicht,

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6 Buchstabe a, Nr. 7 oder 8 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat,
5. Betäubungsmittel in nicht geringen Mengen besitzt oder abgibt,
6. Betäubungsmittel
- a) in nicht geringen Mengen einführt, um sie in den Verkehr zu bringen,
- b) bei der Einfuhr durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält.
- (5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen besitzt oder erwirbt.
- (6) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.“
14. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:
- „§ 10 a
- Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8 und Abs. 5 sind auch dann anzuwenden, wenn die Handlung sich auf Gegenstände bezieht, die keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.“
15. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:
- „§ 10 b
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Betäubungsmittel in einer Örtlichkeit, auf die sich die nach § 3 erteilte Erlaubnis nicht bezieht, gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die Besichtigung einer Örtlichkeit nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt oder eine Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen oder Bücher nicht gewährt,
 3. entgegen § 5 die Führung des Lagerbuches unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt,
 4. einer vom Bundesgesundheitsamt ausgesprochenen Beschränkung, Bedingung oder Auflage nach § 2 Abs. 3 a zuwiderhandelt,
 5. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit nicht § 10 Abs. 1 Nr. 2, 9 oder 10 anzuwenden ist, und soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist,

6. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.“
16. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Pflegeanstalt“ die Worte „oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Maßregeln der Sicherung und Besserung

Als Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 des Strafgesetzbuches).“

3. In § 10 Abs. 2 werden nach den Worten „heil-erzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen“ die Worte „oder einer Entziehungs-kur“ eingefügt.

4. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt

(1) Die Maßregel nach § 42 a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.“

5. In § 110 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „ (§§ 82 bis 93)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „ (§§ 82 bis 93 a)“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung, die sich aus den Änderungen in Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge neu festzusetzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Betäubungsmittelgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Gesetz
über abschließende Maßnahmen zur Schaffung
einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes
(Mühlenstrukturgesetz)**

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt des Gesetzes

Auf Grund dieses Gesetzes werden eine abschließende Stilllegungsaktion und eine die Stilllegungsaktion unterstützende Vermahlungsregelung für Brotgetreide durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die aus Roggen, Weichweizen oder Durumweizen hergestellten Erzeugnisse Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot. Mühlen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerbliche Betriebe, in denen Mahlerzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke hergestellt werden können.

(2) Tagesleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Tagesleistung für die Herstellung von Mehl, Grieß und Dunst, die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) dem Vorstand der Mühlenstelle gemeldet worden ist, zuzüglich einer nach § 3 Abs. 1, 3, 3 b oder 4 des Mühlengesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) genehmigten Erweiterung der Tagesleistung.

(3) Vermahlungsplafond im Sinne dieses Gesetzes ist die Getreidemenge, die von einer Mühle in einem Kalenderjahr zu Mehl, Grieß oder Dunst vermahlen werden darf.

(4) Jahresvermahlung im Sinne dieses Gesetzes ist die Getreidemenge, die in einem Kalenderjahr zu Mahlerzeugnissen verarbeitet wird.

(5) Sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitete Getreidemengen zu ermitteln, gelten die Getreidemengen als verarbeitet, die in den der Mühlenstelle vorliegenden Durchschriften oder Abschriften der Meldungen nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) angegeben sind.

(6) Eine Mühle ist stillgelegt im Sinne dieses Gesetzes, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß Mahlerzeugnisse in der Mühle nicht mehr hergestellt werden können.

§ 3

Zuständigkeit und Aufsicht

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien ist die Mühlenstelle, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mühlenstelle untersteht, soweit sie nach Absatz 1 zuständig ist, der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers.

(3) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, findet im Rahmen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Zweiter Teil

Förderung der Stilllegung von Mühlen

§ 4

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die freiwillige Stilllegung von Mühlen wird durch Gewährung von Abfindungen aus öffentlichen Mitteln gefördert. Für die Förderung dürfen nicht mehr als insgesamt neunundneunzig Millionen Deutsche Mark verwendet werden. Die Mittel werden zu je einem Drittel für die Stilllegung von Mühlen mit einer Jahresvermahlung bis eintausendzweihundert Tonnen Getreide (Gruppe 1), von mehr als eintausendzweihundert bis zehntausend Tonnen Getreide (Gruppe 2) und von mehr als zehntausend Tonnen Getreide (Gruppe 3) eingesetzt. Als Jahresvermahlung wird die höchste Getreidemenge zugrunde ge-

legt, die in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist. Soweit die Förderungsmittel innerhalb der einzelnen in Satz 3 genannten Gruppen nicht benötigt werden, können sie für die Stilllegung von Mühlen der anderen Gruppen eingesetzt werden.

(2) Die Zahlung einer Abfindung im Einzelfall setzt voraus, daß

1. der Inhaber der Mühle innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Stilllegung eine Abfindung beantragt; ist der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks, ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich,
2. durch die Stilllegung der Mühle eine angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträchtigt wird,
3. die Tagesleistung der Mühle, in der Mehl, Grieß oder Dunst hergestellt werden kann, eine Tonne übersteigt, oder in der Mühle, in der ausschließlich Backschrot hergestellt werden kann, in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 mehr als zweihundertundfünfzig Tonnen Getreide zu Backschrot verarbeitet worden sind,
4. die Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht länger als ein Jahr, im Falle eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat,
5. der Inhaber der Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich für dreißig Jahre verpflichtet, den Betrieb der Mühle nicht wieder aufzunehmen, den Vertrieb und die Lagerung von Mahlerzeugnissen auf dem Mühlengrundstück einzustellen und die Vorrichtungen, die zur Herstellung von Mahlerzeugnissen gedient haben, nicht mehr für die Verarbeitung von Roggen und Weizen für die Tierernährung sowie von anderen Getreidearten, wie Mais, Gerste und Hafer zu verwenden,
6. die Mühle spätestens mit Ablauf der in dem Bescheid über die Bewilligung einer Abfindung festgesetzten Frist stillgelegt wird,
7. die Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 5 für dreißig Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt wird; vor der Eintragung kann die Zahlung nur geleistet werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls als gesichert angesehen werden kann, daß die Eintragung erfolgen wird,
8. der Inhaber der Mühle sich seinen von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmern gegenüber für den Fall der Stilllegung verpflichtet hat, Abfindungen insoweit zu zahlen, als dies nach den Richtlinien, die von der Mühlenstelle nach Anhörung der zuständigen Organisationen der Arbeitnehmer aufgestellt werden, zur Milderung besonderer Härten erforderlich erscheint; dabei sind insbesondere die Dauer der Betriebs-

zugehörigkeit der Arbeitnehmer, ihr Alter, die Arbeitsmarktlage und die Gefährdung oder Schmälerung einer zu erwartenden Sicherung für die Fälle der vorzeitigen Minderung der Erwerbstätigkeit, des Alters und des Todes zu berücksichtigen,

9. der Inhaber der Mühle innerhalb der ihm gesetzten Frist der Mühlenstelle die verlangten Auskünfte erteilt und Betriebsprüfungen (§ 14) duldet und
10. der Inhaber der Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich verpflichtet, im Falle einer Wiederaufnahme des Mühlenbetriebes eine Vertragsstrafe in Höhe von siebenzig Deutsche Mark je Tonne des zu Mahlerzeugnissen verarbeiteten Getreides an die Mühlenstelle zu zahlen; die Verpflichtungen nach Nummer 5 und die Sicherstellung nach Nummer 7 bleiben unberührt.

Die Zahlung einer Abfindung ist ausgeschlossen, wenn ohne die nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes erforderliche Genehmigung die Mühle errichtet oder der Betrieb der Mühle aufgenommen oder wieder aufgenommen worden ist, oder wenn die Mühle nach § 9 stillgelegt werden soll.

(3) Die Reihenfolge der abzufindenden Mühlen innerhalb der einzelnen Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 richtet sich nach dem Ausnutzungsgrad; Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad haben den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad. Bei der Errechnung des Ausnutzungsgrades werden zweihundertundfünfzig Arbeitstage und die höchste Getreidemenge zugrunde gelegt, die in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 zu Mehl, Grieß und Dunst verarbeitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mühlen, in denen ausschließlich Backschrot hergestellt werden kann.

§ 5

Höhe der Abfindung

(1) Die Abfindung beträgt für jede Tonne Getreide der höchsten Jahresvermahlung in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 bei Verarbeitung zu Mehl, Grieß und Dunst bis eintausendzweihundert Tonnen einhundertundvierzig Deutsche Mark, bis zehntausend Tonnen einhundertundzwanzig Deutsche Mark und über zehntausend Tonnen einhundert Deutsche Mark und bei Verarbeitung zu Backschrot zwanzig Deutsche Mark.

(2) Für die in dem der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde gelegten Jahr nicht ausgenutzte Tagesleistung wird eine zusätzliche Abfindung in Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark je Tonne Tagesleistung gewährt. Die nicht ausgenutzte Tagesleistung ergibt sich aus der Tagesleistung nach Abzug der ausgenutzten Tagesleistung; bei der Errechnung der ausgenutzten Tagesleistung werden zweihundertundfünfzig Arbeitstage zugrunde gelegt.

(3) Die Abfindung für die Verarbeitung von Getreide zu Mehl, Grieß und Dunst nach Absatz 1 und die Abfindung nach Absatz 2 dürfen insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der sich ergibt, wenn ein-

hundertundzwanzig Deutsche Mark mit der Tagesleistung und der Zahl 250 multipliziert werden.

(4) Außer den Abfindungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus den bereitgestellten öffentlichen Mitteln auch die Beträge gezahlt, die der Inhaber der Mühle auf Grund einer Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 seinen Arbeitnehmern zu zahlen verpflichtet ist, soweit die Beträge sich im Rahmen der dort genannten Richtlinien halten; diese Beträge werden unmittelbar an die Arbeitnehmer gezahlt. Ferner können ganz oder teilweise die Beträge erstattet werden, die der Inhaber der Mühle aufzuwenden oder zurückzustellen hat, um Abfindungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder Versorgungsansprüche zu erfüllen, soweit er hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, eines Tarifvertrages, einer vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, einer vor diesem Zeitpunkt gegebenen arbeitsvertraglichen Zusage oder einer betrieblichen Übung verpflichtet ist.

§ 6

Verfahren

(1) Die Zahlung der Abfindungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie der Beträge nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ist bei der Mühlenstelle zu beantragen.

(2) Die Mühlenstelle setzt die Abfindungen und Beträge nach Absatz 1 durch Bescheid fest. Der Bescheid wird unter der Bedingung erteilt, daß der Antragsteller sich innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich damit einverstanden erklärt, die Mühle zu den in dem Bescheid genannten Voraussetzungen stillzulegen. Die Zahlungen werden erst geleistet, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Gewährung der Abfindungen und Beträge nach Absatz 1 zu regeln.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmerabfindungen

Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 genannten Abfindungen gelten, soweit sie an die Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 gezahlt worden sind, beim Arbeitnehmer nicht als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes.

Dritter Teil

Vermahlungsbegrenzung

§ 8

Vermahlungsplafond

(1) Jede Mühle erhält für die Dauer von vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ver-

mahlungsplafond. Er beträgt mindestens eintausendzweihundert Tonnen. Für Mühlen mit einer Tagesleistung von mehr als vier Tonnen setzt die Mühlenstelle von Amts wegen den Vermahlungsplafond fest. Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit zweihundertundfünfzig Arbeitstagen, zuzüglich 10 Prozent, die höchstens zweitausend Tonnen betragen dürfen. Die Herstellung von Backschrot ist unbeschränkt zulässig.

(2) Der Vermahlungsplafond wird auf Antrag von der Mühlenstelle erhöht, wenn die Mühle nachweist, daß sie

1. in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 mehr vermahlen hat, als dem Vermahlungsplafond nach Absatz 1 entspricht, und
2. in dem gewählten Kalenderjahr an mehr als zweihundertundfünfzig Tagen gearbeitet hat.

Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit der nachgewiesenen Zahl der Arbeitstage, zuzüglich 10 Prozent, die höchstens zweitausend Tonnen betragen dürfen.

(3) Die Mühlenstelle kann im Einzelfall auf Antrag mit Zustimmung des Bundesministers, der Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen herzustellen hat, und im Benehmen mit der für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde den Vermahlungsplafond erhöhen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl, Grieß oder Dunst oder auf Grund einer besonderen Marktsituation erforderlich ist und die Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann befristet werden.

(4) Überschreitet eine Mühle den Vermahlungsplafond, so hat sie einen Ausgleichsbetrag von siebenzig Deutsche Mark je Tonne Mehrvermahlung an die Mühlenstelle zu entrichten; § 12 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Erhöhung des Vermahlungsplafonds durch Zusammenlegung von Mühlen

(1) Die Mühlenstelle erhöht auf Antrag den Vermahlungsplafond einer oder mehrerer Mühlen (aufnehmende Mühlen) um die Vermahlungsmenge einer anderen stillzulegenden Mühle, wenn

1. der Inhaber der anderen Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich verpflichtet, die Mühle spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Mühlenstelle stillzulegen und den Betrieb der Mühle für die Dauer von dreißig Jahren nicht wieder aufzunehmen,
2. durch die Stilllegung der anderen Mühle eine angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträchtigt wird,
3. die andere Mühle bis zur Antragstellung in Betrieb gewesen ist oder nicht länger als ein Jahr, im Falle eines durch höhere Gewalt verursachten

Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat, und

4. die Stilllegung der anderen Mühle für dreißig Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt wird; vor der Eintragung kann der Vermahlungsplafond nur erhöht werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles als gesichert angesehen werden kann, daß die Eintragung erfolgen wird.

Der Vermahlungsplafond darf bei keiner der aufnehmenden Mühlen nach der Übernahme fünfundzwanzigtausend Tonnen überschreiten, es sei denn, die Entfernung zwischen der aufnehmenden und der stillzulegenden Mühle beträgt nicht mehr als dreißig Kilometer Luftlinie. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Grenze von fünfundzwanzigtausend Tonnen überschritten werden, wenn dies auf Grund einer besonderen Marktsituation erforderlich erscheint und die Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind bei der Mühlenstelle zu stellen, die darüber im Benehmen mit den für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden entscheidet. Die Entscheidung ist auch dem Inhaber der stillzulegenden Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch diesem bekanntzugeben.

(3) Der Vermahlungsplafond ist, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, um die höchste Getreidemenge, die in der stillzulegenden Mühle in einem der drei der Antragstellung vorhergehenden Kalenderjahre zu Mehl, Grieß oder Dunst verarbeitet worden ist, zu erhöhen. Die Entscheidung über die Erhöhung wird erst wirksam, wenn die Stilllegung erfolgt ist.

§ 10

Verlegung von Mühlen

(1) Die Verlegung einer Mühle, für die durch die Mühlenstelle ein Vermahlungsplafond festgesetzt ist, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn durch die Verlegung eine angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträchtigt wird.

(3) § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Finanzierung

§ 11

Darlehen und Bürgschaft

(1) Die Mühlenstelle kann ein Darlehen bis zu einhundert Millionen Deutsche Mark aufnehmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen übernimmt im Namen des Bundes für das Darlehen aus zu schaffenden Bürgschaftsermächtigungen eine Bürgschaft bis zur Höhe von einhundert Millionen Deutsche Mark.

§ 12

Abgabe

(1) Zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens nach § 11 erhebt die Mühlenstelle in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis spätestens 31. Dezember 1977 eine Abgabe von den Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Jahresvermahlung bis zu sechshundert Tonnen. Das Aufkommen aus der Abgabe kann auch unmittelbar zur Zahlung der Abfindungen nach § 5 und von Abfindungen für Ostmüller nach § 17 verwendet werden.

(2) Die Abgabe beträgt sechs Deutsche Mark je Tonne Getreide, das zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist. Von Mühlen, die im Kalenderjahr nicht mehr als eintausendzweihundert Tonnen Getreide zu Mahlerzeugnissen verarbeiten, wird die Abgabe nur für die doppelte Getreidemenge erhoben, die über sechshundert Tonnen hinaus zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist.

(3) Soweit Mahlerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind, wird keine Abgabe erhoben; eine bereits entrichtete Abgabe wird erstattet. Für die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in Getreide gelten die Anlage zur Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften.

(4) Die Abgabeschuld entsteht mit der Verarbeitung des Getreides. Als Verarbeitung gilt jede Behandlung des Getreides, die der Herstellung von Mahlerzeugnissen dient.

(5) Abgabeschuldner ist der Inhaber der Mühle, in der das Getreide verarbeitet wird. Bei einem Wechsel des Inhabers haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner für die Abgabeschulden aus dem laufenden und dem vorangegangenen Kalenderjahr.

(6) Die Abgabe nach Absatz 2 Satz 1 wird auch erhoben, wenn Mahlerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollfreigebiete und Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) verbracht werden. Sie wird insoweit durch die Bundesfinanzbehörden erhoben. Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Vorschriften über den Zahlungsaufschub finden keine Anwendung. Die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in Getreide erfolgt nach Absatz 3 Satz 2. Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesminister und der Mühlenstelle Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abgabe stehen. Die nach Satz 1 auf gekommenen Beträge dürfen nicht für die Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens nach § 11 und nicht zur Zahlung der Abfindungen nach § 5 und von Abfindungen für Ostmüller nach § 17 oder sonst zur Unterstützung der Mühlenwirtschaft verwendet werden.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung der zur Rückzahlung

und Verzinsung des Darlehens erforderlichen Mittel zu senken und Vorschriften über die Fälligkeit der Abgabe, das Verfahren bei der Erhebung der Abgabe sowie über die Feststellung der Voraussetzungen der Erstattung nach Absatz 3 und das Verfahren der Erstattung zu erlassen. Die §§ 18 bis 20 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) finden außer im Falle des Absatzes 6 entsprechende Anwendung.

(8) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

§ 13

Verwaltungskosten

Die Abgabe nach § 15 Abs. 1 des Getreidegesetzes kann auch zur Deckung der Verwaltungskosten, die der Mühlenstelle bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien entstehen, verwendet werden.

§ 13 a

Ausgleichszahlungen

Im Bundeshaushaltsplan ist ein Betrag in Höhe der nach § 12 Abs. 6 Satz 1 bei Einführen von Mahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgekomenen Abgabe für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, aus denen Mahlerzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind. Die Zahlung des Betrages ist davon abhängig zu machen, daß der Betrag nicht dazu verwendet wird, den Preis der nach der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Mahlerzeugnisse je Produkteinheit zu verringern. Die Durchführung wird in Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten geregelt.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Die Mühlenbetriebe haben dem Bundesminister und der Mühlenstelle und ihren Beauftragten die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vom Bundesminister oder der Mühlenstelle beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch nach Stilllegung der Mühle.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Be-

antwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 15

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 eine Mühle ohne Genehmigung verlegt oder
2. entgegen § 14 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- oder Wohnräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Mühlenstelle.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Abfindungen für Ostmüller

(1) Ostmüllern, die nach den Richtlinien für die Mühlenstelle über die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 1. September 1955 (Bundesanzeiger Nr. 206 vom 25. Oktober 1955), vom 8. August 1958 (Bundesanzeiger Nr. 154 vom 14. August 1958) und vom 13. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1960) gefördert worden sind, können aus

öffentlichen Mitteln bis zum Betrage von insgesamt einer Million Deutsche Mark Abfindungen gewährt werden, wenn sie eine nach diesen Richtlinien geförderte selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 30. Juni 1962 aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde beendet haben.

(2) Die näheren Einzelheiten werden durch Richtlinien des Bundesministers im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Innern festgelegt.

§ 18

Außerkräftreten von Vorschriften

Außer Kraft treten

1. § 6 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957),

3. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 19. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1959),

4. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1007).

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkräfttreten

§ 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Gesetz
zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung
im Saarland
(Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz — HZvG)**

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Versicherte Personen**

§ 1

(1) In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden die Arbeitnehmer in den Betrieben der Saalhütten und anderer Unternehmen der eisenerzeugenden, -verarbeitenden und -weiterverarbeitenden Industrie im Saarland (Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung, der Eisen-, Stahl- und Metallwarenherstellung sowie Betriebe des Maschinen-, Kessel- und Apparatebaues und Betriebe der elektrotechnischen Industrie) versichert, bei denen Arbeiter am 1. Dezember 1970 in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung pflichtversichert waren; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Auf Antrag werden in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung die Arbeitnehmer in weiteren Unternehmen im Saarland mit mehr als fünf Arbeitnehmern der eisenerzeugenden, -verarbeitenden und -weiterverarbeitenden Industrie und in entsprechenden sonstigen Gewerbebetrieben pflichtversichert, wenn sich zwei Drittel der Arbeitnehmer in freier und geheimer Abstimmung für die Aufnahme in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ausgesprochen haben. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger. Den Antrag kann der Betriebsrat oder der Arbeitgeber, bei Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht vorhanden ist, auch ein Arbeitnehmer stellen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsträger über den Antrag entschieden hat. Das Abstimmungsverfahren

wird vom Versicherungsträger eingeleitet und durchgeführt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Nachweis der Stimmberechtigung, die Stimmabgabe sowie die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu bestimmen.

(3) Stimmt der Arbeitgeber der Aufnahme der Arbeitnehmer in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nach Absatz 2 nicht zu, kann er auch den sonst auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Lohn- oder Gehaltszahlung von dem Barlohn oder dem Bargehalt der Versicherten abziehen.

(4) Wechseln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unternehmen oder einzelne Betriebe oder Betriebsteile den Inhaber oder ändert sich die Rechtsform oder der Gegenstand der Unternehmen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die in Absatz 1 oder 2 aufgeführten Arbeitnehmergruppen solcher Unternehmen, einzelner Betriebe oder Betriebsteile pflichtversichert bleiben. Dabei hat er die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitgeber und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle zu berücksichtigen.

(5) Die §§ 1228 bis 1231 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(6) Die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ist eine Versicherung im Sinne des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 2

Wer aus einer Beschäftigung ausscheidet, welche die Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet, und während

mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn er dies dem Versicherungsträger innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden anzeigt. § 1233 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt Leistungen

§ 3

(1) Die Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind

1. Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erreichens der Altersgrenze,
2. Zusatzrenten an Hinterbliebene,
3. Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten,
4. Beitragserstattung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden nur zusätzlich zu vergleichbaren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(3) Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn außerdem eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt ist (besondere Wartezeit). Die §§ 1249 und 1250 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. § 1251 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Zeiten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der besonderen Wartezeit nur angerechnet werden, wenn sie an Beitragszeiten unmittelbar anschließen, die in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt sind. § 1252 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß die besondere Wartezeit nur als erfüllt gilt, wenn sich der Arbeitsunfall während einer Beschäftigung ereignet, die Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet. In den übrigen Fällen des § 1252 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und in den Fällen des § 1252 Nr. 2 bis 6 der Reichsversicherungsordnung gilt die besondere Wartezeit nur als erfüllt, wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach diesem Gesetz versichert war.

§ 4

(1) Der Jahresbetrag der Zusatzrente des Versicherten ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 0,45 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage für Zusatzrenten.

(2) § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. § 1255 Abs. 3 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung gilt für Zeiten vom 1. Januar 1971 an entsprechend. Für die Berechnungen nach diesem Absatz und nach den Absätzen 3 und 4 finden die beiden letzten Sätze des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

(3) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1951, für die Beiträge entrichtet sind, und für Ersatzzeiten wird die Zahl der Monate mit dem Wert 5,62, bei halben Beiträgen mit dem Wert 2,81 vervielfältigt.

(4) Für Zeiten vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1970 ist der Betrag des Entgelts, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit dem Wert 0,01949 zu vervielfältigen. Entgelte in französischen Franken sind im Verhältnis 100 : 1 in Deutsche Mark umzurechnen.

(5) § 1255 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 5

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des § 4 Abs. 1 werden die auf die besondere Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) § 1258 Abs. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Bezüge des Versicherten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung dürfen zusammen mit denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

(2) Bei der Ermittlung des Höchstbetrages sind Leistungsanteile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung bestehen, nicht zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Witwen- und die Witwerzusatzrente betragen sechs Zehntel der nach § 4 Abs. 1 und § 6 berechneten Zusatzrente des Versicherten. § 1268 Abs. 4 und 5, § 1270 Abs. 1 und § 1271 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Die Zusatzrente beträgt bei Halbweisen ein Zehntel, bei Vollweisen ein Fünftel der nach § 4 Abs. 1 und § 6 berechneten Zusatzrente des Versicherten.

§ 8

(1) Hat sich die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zusatzrenten (§ 4) seit der letzten Erhöhung der laufenden Zusatzrenten in jedem von zwei aufeinanderfolgenden Jahren erhöht, können die Zusatzrenten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angepaßt werden. Ausgenommen sind die Zusatzrenten, die auf Versicherungsfällen des vorhergehenden Jahres beruhen. Dabei sind die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Zusatzrenten, die langfristige Finanzlage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und die Einhaltung eines angemessenen Abstandes der Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung von dem Arbeitseinkommen eines vergleichbaren Versicherten zu berücksichtigen. Die Anpassung darf nicht über die Anpassungssätze hinausgehen, die für die laufenden Renten der Rentenversicherung der Arbeiter für die gleichen Zeiträume gesetzlich festgelegt sind.

(2) Der Vorstand des Versicherungsträgers hat jeweils zum Ende eines jeden zweiten Kalenderjahres nach Anhörung eines von der Vertreterversammlung gewählten Ausschusses Vorschläge für die Anpassung der Zusatzrenten zu machen.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber der in § 1 genannten Unternehmen zusammen.

§ 9

Hat ein Berechtigter bei Eintritt des Versicherungsfalles nur einen Anspruch auf eine Zusatzrente, die 1,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, ist er mit einem Kapital abzufinden, das dem Wert der ihm zustehenden Zusatzrente entspricht. Der Kapitalwert wird nach der nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Rechtsverordnung berechnet.

§ 10

(1) Die §§ 1276, 1277, 1287 Abs. 1, §§ 1288, 1289, 1291 bis 1294, 1297, 1299 bis 1302, 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen, fällt die Zusatzrente zum gleichen Zeitpunkt weg. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Entziehung der Rente dem Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) § 1290 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß Absatz 2 keine Anwendung findet, wenn der Antrag auf Zusatzrente spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach Feststellung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt wird; in diesem Fall beginnt die Zusatzrente mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Entfällt die Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, ohne daß die besondere Wartezeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist, ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 19. November 1947 entrichteten Beiträge zu erstatten. § 1303 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 4, 6 und 7 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Der Beitragsersatz steht nicht entgegen, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 11

(1) Die Mittel für die Ausgaben der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch einen jährlichen Zuschuß des Bundes in Höhe von 6 Millionen Deutsche Mark aufgebracht.

(2) Der Versicherungsträger hat die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und

der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben.

(3) § 1383 a Abs. 1 und § 1384 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 12

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung beträgt 4,5 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreitet.

(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Unterschreitet die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) jeweils am Ende von mindestens vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Aufwendungen für vier Kalenderjahre zu Lasten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, jeweils berechnet aus den entsprechenden Aufwendungen im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat die Bundesregierung den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates so festzusetzen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an den entsprechenden Aufwendungen für vier Kalenderjahre gleichkommt.

(4) Die Pflichtbeiträge sind von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen, jedoch vom Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht übersteigt.

(5) Freiwillig Versicherte (§ 2) können nur die jeweils höchsten Beiträge für die Pflichtversicherung entrichten. Ein freiwilliger Beitrag kann nur neben einem mindestens gleich hohen Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

§ 13

(1) Für die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber gelten die §§ 1396 bis 1398, 1400 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Der Versicherungsträger zieht die Beiträge zur hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung unmittelbar ein.

(3) Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 2) durch Einzahlung an den Versicherungsträger entrichtet werden.

(4) Zum Nachweis der Beitragsentrichtung dient die Beitragsnachweiskarte.

(5) Die Beitragsnachweiskarte wird für Pflichtversicherte vom Arbeitgeber, für freiwillig Versicherte vom Versicherungsträger ausgestellt und umgetauscht. Sie ist umzutauschen, wenn die für die Entgeltbescheinigungen vorgesehenen Felder ge-

füllt sind oder der Versicherungspflichtige aus der Beschäftigung, welche die Versicherungspflicht begründete, ausscheidet. Die Durchschrift der umgetauschten Beitragsnachweiskarte erhält der Versicherte als Beitragsbescheinigung. Die umgetauschten Beitragsnachweiskarten sind dem Versicherungsträger zur Aufbewahrung zu übersenden.

(6) § 1401 Abs. 1 bis 3 a, die §§ 1401 a, 1416, 1418 bis 1420, 1422 bis 1431 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Träger der Zusatzversicherung, Rechtsweg, sonstige Vorschriften

§ 14

(1) Träger der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist die Landesversicherungsanstalt für das Saarland. Diese hat die Versicherung in einer besonderen Abteilung durchzuführen, welche die Bezeichnung „Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung“ trägt.

(2) Die Einnahmen und die Ausgaben der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind gesondert nachzuweisen, das Vermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Haftung des Versicherungsträgers für Verbindlichkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist auf das Sondervermögen beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 15

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 16

(1) Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungen gelten die für die Rentenversicherung der Arbeiter maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften des Ersten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

(1) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben befreit.

(2) Bei Angestellten, die vor Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes in den in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen beschäftigt waren und auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, kann der Arbeitgeber auch den sonst auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Gehaltszahlung von ihrem Bargehalt abziehen. Die genannten Angestellten sind von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie die Befreiung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes bei dem Versicherungsträger beantragen; die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes an.

(3) Wer bis zum Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes von dem Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 nicht vorliegen.

§ 18

(1) Ist die Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung vor dem 1. Januar 1971 entfallen, ohne daß die besondere Wartezeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist, gilt § 10 Abs. 4.

(2) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1971 geheiratet haben, sind für die Beitragserstattung infolge Heirat die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Vorschriften anzuwenden, wenn der Antrag bis spätestens zum letzten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Erstattung erstreckt sich nur auf Beiträge, die für Zeiten bis zum 31. Dezember 1970 entrichtet sind.

(3) Zeiten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften (§ 31 a des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 in der Fassung des § 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 27. Januar 1955 — Amtsblatt des Saarlandes, S. 173 —) anrechenbar waren, sind auch weiterhin anzurechnen. § 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für Zeiten vom 1. Januar 1971 an bis zum Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 gilt als der Beitragsbemessung zugrundeliegendes Arbeitsentgelt des Versicherten im Sinne des § 4 Abs. 2 das vom Versicherten tatsächlich verdiente Bruttoarbeitsentgelt bis 950 DM im Monat. Die Eintragungen in der Beitragsnachweiskarte sind für die in Satz 1 genannte Zeit entsprechend zu ergänzen.

§ 19

(1) Für Pensionen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1971 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend. Hat ein Berechtigter am 31. Dezember 1970 einen Anspruch auf eine Pension, die 1,5 vom Hundert der für das Jahr 1971 geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, gilt § 9.

(2) Die Steigerungsbeträge in den übrigen Pensionen, die nach dem bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom 1. Januar 1971 an um 10 vom Hundert zu erhöhen. Der sich ergebende Betrag ist die neue Zusatzrente; sie wird auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet. Außer dem Steigerungsbetrag werden sonstige Rentenbestandteile nicht gewährt. Ergibt die Umstellung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

(3) Artikel 2 §§ 26 und 27 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) gilt entsprechend.

§ 20

(1) Für Arbeitnehmer eines Unternehmens, die bei Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 und 2 pflichtversichert sind oder es künftig werden, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes oder vom Beginn der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 2 an für die Zeit vom 1. Januar 1952 an, in der sie vor Beginn der Pflichtversicherung in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Unternehmen beschäftigt waren, Beiträge nachentrichtet werden. Nachentrichtete Beiträge gelten für die Wartezeit und die Berechnung der Zusatzrenten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Der Berechnung der Beiträge ist der Beitragssatz zugrunde zu legen, der am Tage des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 oder bei späterem Beginn der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt gilt; der Beitrag ist nach dem Entgelt zu entrichten, das der Beitragsbemessungsgrenze (§ 12 Abs. 2) zu dem angegebenen Zeitpunkt entspricht.

(2) Bei der Berechnung von Leistungen für nach Absatz 1 nachentrichtete Beiträge ist die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze (§ 12 Abs. 2) zugrunde zu legen, die für Zeiten, für die Beiträge gezahlt sind, gilt.

§ 21

(1) Überträgt eine Werkpensionskasse oder eine betriebliche Versorgungseinrichtung anderer Art der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung das nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderliche Vermögen, hat die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung die Versorgungsverpflichtungen und die Anwartschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen, wenn die Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 pflichtversichert werden. Der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind zu übertragen

- a) für die zu übernehmenden Leistungen die hierfür nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kapitaldeckung,
- b) für die zu übernehmenden Anwartschaften der Teil der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für entsprechende Anwartschaften in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung berechneten Kapitaldeckung, der dem Verhältnis entspricht, in dem der Kapitalwert der gesamten Anwartschaften der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu deren Restvermögen

am 1. Januar des Übernahmejahres steht; Restvermögen der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist das Vermögen am 1. Januar des Übernahmejahres

zuzüglich

des Barwertes des Bundeszuschusses, der der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung vom 1. Januar des Übernahmejahres an für 15 Kalenderjahre mit einer der Berechnung der Kapitaldeckung zugrunde gelegten Verzinsung zufließt, abzüglich

der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kapitaldeckung für die laufenden Zusatzrenten.

Das zu übertragende Vermögen darf 60 vom Hundert des Deckungskapitals für die zu übernehmenden Leistungen und Anwartschaften nicht unterschreiten.

(2) Die Übertragung des Vermögens kann bar, in Wertpapieren oder in sonstigen Vermögensgegenständen erfolgen. Die Übereignung von Wertpapieren ist von der Börsenumsatzsteuer frei. Gerichtsgebühren und andere Abgaben aus Anlaß der Übertragung von Vermögen werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(3) Nach Absatz 1 übernommene laufende Leistungen sind neu festzustellen.

§ 22

Soweit in diesen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Der Erste Abschnitt, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 13 treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft. Zu diesen Zeitpunkten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz Nr. 356 — Zweites Gesetz über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland — vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1046);
2. das Gesetz Nr. 452 — Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 356 „Zweites Gesetz über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland“ vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1046) — vom 27. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 173);

- | | |
|--|--|
| 3. das Gesetz Nr. 677 über weitere Änderungen in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1074); | 5. § 34 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194); |
| 4. das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1087); | 6. § 17 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 773) in der Fassung des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335). |
-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 22. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 48 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Versicherte nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres mindestens ein Jahr ununterbrochen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat.“

2. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeiten anzurechnen, für die ein Versicherter Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat, wenn seine bisherige Beschäftigung in einem Betrieb des Steinkohlenbergbaus, des Braunkohlentiefbaus oder einer Bergbauspezialgesellschaft für den Steinkohlenbergbau nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres aus Gründen endet, die nicht in seiner Person liegen, und er zuletzt ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat.“

3. § 54 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 1 wird bei den nach § 53 Abs. 2 bis 4 sowie nach

§ 69 berechneten Renten unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages gemäß Absatz 9 a ermittelt.“

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für die während einer anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit sowie die während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus entrichteten Beiträge.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Der Pauschbetrag im Sinne des Absatzes 1 a wird für Zeiten des Bezugs der Bergmannsprämie berücksichtigt. Der Pauschbetrag beträgt für das volle Kalenderjahr das Zweihundertfache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat ein Zwölftel dieses Betrages.“

4. § 56 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „oder mit einer nach Absatz 1 a anrechenbaren Zeit zusammentreffen.“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des § 53 sind für Leistungen nach den §§ 46 bis 48 und § 98 a auch die Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Knappschaftsrente“ folgende Worte eingefügt:

„sowie des Anpassungsgeldes für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus“.

5. In § 58 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Knappschaftsrente“ folgende Worte eingefügt:

„sowie des Anpassungsgeldes für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus“.

6. In § 98 a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist auch dem Versicherten zu gewähren, dessen bisherige Beschäftigung in dem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres aus Gründen endet, die nicht in seiner Person liegen und der bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat. Hierbei sind Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld auf die Versicherungszeit nach Absatz 1 Nr. 2 nur anzurechnen, wenn der Versicherte zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt hat.“

7. § 131 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Worte „höchstens jedoch den Betrag der Rücklage am 31. Dezember 1971“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Rückflüsse aus Vermögensanlagen zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus, wenn sie wieder im Bergarbeiterwohnungsbau angelegt werden.“

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1255 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für die während einer anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit sowie die während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus entrichteten Beiträge.“

2. In § 1258 Abs. 1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „oder mit einer nach § 56 Abs. 1 a des Reichsknappschaftsgesetzes anrechenbaren Zeit zusammentreffen.“ angefügt.

Artikel 3

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 32 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für die während einer anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit sowie die während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus entrichteten Beiträge.“

2. In § 35 Abs. 1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „oder mit einer nach § 56 Abs. 1 a des Reichsknappschaftsgesetzes anrechenbaren Zeit zusammentreffen.“ angefügt.

Artikel 4

Anderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 20. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 57), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 2 § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 10 wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Pauschbetrag nach § 54 Abs. 9 a des Reichsknappschaftsgesetzes wird für Zeiten nach dem 31. Dezember 1971 berücksichtigt.“

2. In Artikel 2 § 20 b Satz 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„für das Kalenderjahr 1972 111 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1973 105 Millionen Deutsche Mark;“.

Artikel 5

Anderung des Kohlegesetzes

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. an Empfänger von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,“.

2. § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird Nummer 3.

3. In § 26 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dem Bezug von Anpassungsgeld (Absatz 1 Nr. 2) steht die Antragstellung auf Gewährung von Anpassungsgeld gleich. Dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Gewährung von Anpassungsgeld rechtskräftig abgelehnt worden ist.“

4. § 31 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und der Begriffe der Teilstillegung und der Entlassung im Sinne dieses Abschnittes,“.

Artikel 6**Anderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 60 erhält folgende Fassung:

„60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;“.

Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rheinfährenordnung**

Vom 21. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abschnitt VII Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1305) werden durch diese Verordnung nicht berührt.“

2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrgastschiffe, die das Schiffsattest für den Rhein auf Grund der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1980) — besitzen und als Fähren verwendet werden, benötigen kein Fährzeugnis nach dieser Verordnung.“

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Beförderung von Tieren und sperrigen Gütern

Wer auf einer Fähre wilde, unruhige, böartige oder nicht gehörig verwahrte Tiere oder sperrige Güter befördern lassen will, hat dies der Fährbesatzung vor dem Betreten der Fähre anzuzeigen. Der Fährführer entscheidet, ob er die Beförderung überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen oder Auflagen er sie ausführen will.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ vor den Eingangsworten wird gestrichen;

b) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine Flüssiggasanlage für Heiz-, Koch-, Kühl- oder Beleuchtungszwecke entweder selbst betreibt oder ihren Betrieb an Bord zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Fährzeugnis eingetragen ist, oder entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine solche Flüssiggasanlage in einem Maschinenraum aufstellt oder betreibt oder ihre Aufstellung oder Benutzung dort zuläßt,“;

c) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen;

d) Nummer 4 Buchstabe e und f erhält folgende Fassung:

„e) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung die Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage nach Nummer 2 Buchstabe c zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Fährzeugnis eingetragen ist, oder entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung zuläßt, daß eine solche Flüssiggasanlage in einem Maschinenraum aufgestellt oder benutzt wird,

f) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine Fähre nicht mit einem Entöler oder Sammelbehälter versieht,“.

5. In der Anlage 2 wird auf der Seite „Vermerk über Sammelbehälter“ in dem Klammerzusatz das Zitat „§ 33 Abs. 3 der BSchUO“ geändert in das Zitat „§ 33 Abs. 2 der BSchUO“.

6. In der Anlage 4 werden in Nummer 9 nach dem Wort „Maschine“ die Zahl 3 durch die Zahl 1 und in Nummer 14 Buchstabe e das Wort „Rheinschiffahrtsattest“ durch das Wort „Rheinschiffsattest“ ersetzt.
7. In der Anlage 6 wird der Fußnote 1 zu Nummer 3 (Farbenunterscheidungsvermögen) folgender Satz 3 angefügt:
„Als ausreichend gilt ein Anomaloskop-Quotient von 0,7 bis 1,4“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Kostenordnung
für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht**

Vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 103b des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1859), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührenverzeichnis (Anlage zu dieser Kostenordnung) näher bestimmten Amtshandlungen. Die Gebühren haben sich im Rahmen der Sätze des Gebührenverzeichnisses zu halten.

(3) Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Bei Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, ist von der Erhebung der Kosten abzusehen, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3

Urkunden, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung ausgehändigt werden, können an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 4

Der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, die Nichterhebung und der gänzliche oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in besonderen Fällen, wenn dies der Billigkeit entspricht, sowie das Erhebungsverfahren bestimmen sich unbeschadet des § 3 nach dem Verwaltungskostengesetz.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anlagezur Kostenordnung für Amtshandlungen
nach dem Güterkraftverkehrsrecht**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
1	Güterfernverkehr	
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG)	200—300
1.2	Erteilung einer Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr, grenzüberschreitenden Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG)	150—250
1.3	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	10—100
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 11 a GüKG)	10—100
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Genehmigungsurkunde	10— 50
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 3 GüKG)	10—300
1.7	Ausstellung einer Bescheinigung über die Hinterlegung von Genehmigungsurkunden	5— 10
1.8	Rücknahme einer Genehmigung (§ 78 GüKG)	10—500
2	Allgemeiner Güternahverkehr	
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	50—300
2.2	Erteilung einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternahverkehr (§ 83 a GüKG)	10—100
2.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 3 GüKG)	10—100
2.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Erlaubnisurkunde	10— 50
2.5	Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GüKG)	10—300
2.6	Zulässigkeitserklärung für Beförderungsentgelte im Einzelfall (§ 15 Abs. 2 VO TS Nr. 11/58 - GNT)	10—300
2.7	Rücknahme einer Erlaubnis (§ 88 GüKG)	10—300
3	Güterliniennahverkehr	
3.1	Erteilung einer Genehmigung für den Güterliniennahverkehr (§ 90, § 97 GüKG)	30—200
3.2	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 GüKG)	10—100
3.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	10— 50
3.4	Rücknahme einer Genehmigung (§ 96 GüKG)	10—200

I.f.d. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
4	Standortbestimmung	
4.1	Ausstellung einer Standortbescheinigung (§ 6, § 6 a, § 51 GüKG)	10— 50
5	Abfertigungsdienst	
5.1	Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 und 4 GüKG)	200—300
5.2	Berichtigung einer Bestellungsurkunde	10—100
5.3	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Bestellungsurkunde	10— 50
5.4	Rücknahme einer Bestellung (§ 34 Abs. 3 GüKG)	10—300

**Verordnung
über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten
Vom 22. Dezember 1971**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf

„Sozialversicherungsfachangestellter“

wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt sechsunddreißig Monate.

(2) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nach, beträgt die Ausbildungsdauer dreißig Monate.

§ 3

Gliederung der Ausbildung

Die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten gliedert sich in einen allgemeinen Teil und einen für jede Fachrichtung besonderen Teil. Fachrichtungen sind Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte, Rentenversicherung sowie Knappschaftsversicherung.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand des allgemeinen Teils der Berufsausbildung sind nach Maßgabe des § 7 mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Organisation der Sozialversicherung, ihre Stellung im System der sozialen Sicherung sowie ihre gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung,
2. Sozialversicherung als System öffentlicher Dienstleistungen,
3. geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung,
4. Kreis der versicherten Personen, die Leistungen und die Finanzierung in den einzelnen Versicherungszweigen sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
5. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander im Leistungswesen,

6. Staats- und Verfassungsrecht,
7. Verwaltungsrecht,
8. allgemeine Rechtskunde,
9. Arbeitsrecht, Dienstrecht,
10. Verwaltungsverfahren der Versicherungsträger, Sozialgerichtsbarkeit,
11. allgemeine Bürokunde, Arbeitsmethodik,
12. persönlicher Umgang und Schriftverkehr mit Versicherten und Arbeitgebern,
13. automatisierte Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf Geschäftsablauf und Organisation,
14. Rechte und Pflichten des Auszubildenden.

(2) Gegenstand des besonderen Teils der Berufsausbildung sind nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Kreis der versicherten Personen,
2. Leistungswesen,
3. Beitragswesen,
4. Organisation des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde sowie anderer Versicherungsträger der Fachrichtung,
5. besondere Bürokunde,
6. selbständige Bearbeitung einfacher Vorgänge, die den Kreis der versicherten Personen, das Leistungs- und das Beitragswesen betreffen,
7. Bearbeitung schwierigerer Vorgänge nach Anleitung.

(3) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den Auszubildenden zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit und zur Fortbildung in seiner Fachrichtung befähigt. Ferner soll der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zusammen mit zusätzlichen Berufserfahrungen eine Fortbildung auch in anderen Fachrichtungen ermöglichen.

§ 5

Allgemeine Grundsätze für die Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung umfaßt in ihrem allgemeinen wie in ihrem besonderen Teil eine praktische und eine theoretische Ausbildung.

(2) Während der praktischen Ausbildung soll der Auszubildende an den einzelnen Arbeitsplätzen die Arbeitsvorgänge kennenlernen und mit den maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Bestimmungen, insbesondere Dienst-anweisungen, bekanntgemacht werden. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten sowie der Vorschriften und Bestimmungen sind dem Auszubilden-

den zu erläutern. Mit einfachen regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Auszubildende nicht länger beschäftigt werden, als dies zur Aneignung der erforderlichen Fertigkeit notwendig ist.

(3) Die theoretische Ausbildung soll das erforderliche Wissen und Verständnis systematisch vermitteln, den Auszubildenden in der Anwendung der erworbenen Kenntnisse üben und ihn insbesondere lehren, bei der Behandlung eines Themas und bei der Lösung eines Falles methodisch vorzugehen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in den §§ 7 bis 11 die Vermittlung eines Überblicks vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende auf den wesentlichen Inhalt der wichtigsten Gesetze sowie auf Grundgedanken und wesentliche Zusammenhänge des jeweiligen Sachgebietes hinzuweisen.

(2) Soweit in den §§ 7 bis 11 die Vermittlung von Grundkenntnissen vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende mit besonders wichtigen Vorschriften und Bestimmungen sowie mit den wesentlichen Zusammenhängen des jeweiligen Sachgebietes vertraut zu machen.

(3) Soweit in den §§ 7 bis 11 die Vermittlung von Kenntnissen vorgeschrieben ist, ist dem Auszubildenden tieferer Einblick zu gewähren; er ist mit dem Ausbildungsstoff auch in Einzelheiten vertraut zu machen.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan für den allgemeinen Teil der Berufsausbildung — sachliche Gliederung —

Der allgemeine Teil der Berufsausbildung soll sachlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

1. Überblick über die Organisation der Sozialversicherung, ihre Stellung im System der sozialen Sicherung sowie ihre gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung ^{(1) *}:
 - a) Die Versicherungsbranche und ihre Aufgaben,
 - b) Versicherungsträger als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung,
 - c) Bund, Länder und Gemeinden als Träger der Versicherung mit Ausführungsbehörden,
 - d) finanzielle Größenordnungen und volkswirtschaftliche Bedeutung,
 - e) Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sowie zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
 - f) Teilnahme am wirtschaftlichen Wachstum auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben,
 - g) soziale Sicherung außerhalb der Sozialversicherung;
2. Überblick über die Sozialversicherung als System öffentlicher Dienstleistungen ⁽¹⁾:
 - a) Wesen des öffentlichen Dienstes,

- b) Sozialversicherung als Leistungsverwaltung zur Erfüllung von gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüchen,
- c) der Versicherte als Anspruchsberechtigter,
- d) Angestellte des Versicherungsträgers als Berater und Helfer,
- e) Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit;

3. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung ⁽¹⁾:

- a) Die erste industrielle Revolution und die wirtschaftliche Lage des Industriearbeiters im Deutschen Reich gegen Ende des 19. Jahrhunderts,
- b) das sozialpolitische Programm von 1881 und seine Verwirklichung bis zum 1. Weltkrieg,
- c) die Bewährung und wachsende Bedeutung der Sozialversicherung nach zwei Weltkriegen,
- d) Wandel in der Auffassung von Wesen und Aufgaben der Sozialversicherung;

4. Grundkenntnisse über den Kreis der versicherten Personen, die Leistungen und die Finanzierung in den einzelnen Versicherungszweigen sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz ⁽¹⁾:

- a) Kreis der versicherten Personen, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, freiwillige Versicherung,
- b) Naturalleistungen, Geldleistungen,
- c) Beiträge und sonstige Einnahmen;

5. Grundkenntnisse der Beziehungen der Versicherungsträger zueinander im Leistungswesen ⁽¹⁾:

- a) Vorleistungspflicht und Auftragsleistungen,
- b) Ersatz- und Erstattungsansprüche;

6. Überblick über das Staats- und Verfassungsrecht ⁽¹⁾:

- a) Staatsbegriff, Staatsformen, Staatsaufgaben und ihre Finanzierung,
- b) das Grundgesetz, insbesondere Geltungsbereich, Grundrechte, Bund und Länder, Gewaltenteilung: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung;

7. Überblick über das Verwaltungsrecht ⁽¹⁾:

- a) Begriff der Verwaltung,
- b) Organisation der öffentlichen Verwaltung,
- c) Verwaltungshandeln, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;

8. Allgemeine Rechtskunde ⁽¹⁾:

- a) Überblick:
 - aa) bürgerliches Recht, insbesondere natürliche und juristische Personen, Rechtsgeschäfte, Schuldverhältnisse, Erwerb und Verlust des Eigentums und Erbfolge,
 - bb) Strafrecht,
 - cc) Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren;

*) vergleiche zu diesem und den folgenden Klammerhinweisen § 12 Abs. 1

- b) Grundkenntnisse:
 - aa) Verwandtschaft,
 - bb) Unterhaltspflicht;
- 9. Überblick über das Arbeits- und Dienstrecht ⁽¹⁾:
 - a) Entwicklung des Arbeitsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes,
 - b) Tarifvertrag und Einzelarbeitsvertrag,
 - c) die wichtigsten allgemeinen Arbeitsschutzgesetze,
 - d) Personalvertretungsrecht,
 - e) Rechtsschutz für Arbeitnehmer durch die Arbeitsgerichtsbarkeit;
- 10. Verwaltungsverfahren der Versicherungsträger, Sozialgerichtsbarkeit ⁽¹⁾:
 - a) Grundkenntnisse:
 - aa) Verwaltungsverfahren der Versicherungsträger,
 - bb) Rechtsbehelfe für Versicherte und Arbeitgeber einschließlich Vorverfahren und örtlicher Zuständigkeit,
 - b) Überblick über die Gerichtsverfassung und die wesentlichen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens;
- 11. Allgemeine Bürokunde, Arbeitsmethodik:
 - a) Grundkenntnisse:
 - aa) Verwendung von Vordrucken und Bescheinigungen,
 - bb) Karteiwesen,
 - cc) Geld- und Überweisungsverkehr,
 - dd) Ablegen von Schriftgut,
 - b) Überblick über Grundsätze für Arbeitsvorbereitung, systematisches Arbeiten und Zusammenarbeit;
- 12. Persönlicher Umgang und Schriftverkehr mit Versicherten und Arbeitgebern:

Kenntnisse über die Art und Weise des persönlichen Umgangs mit Versicherten und Arbeitgebern, die Gesprächsführung und den Schriftverkehr;
- 13. Automatisierte Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf Geschäftsablauf und Organisation ⁽¹⁾:

Überblick über Grundlagen, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung, Methoden der Datenerfassung sowie wesentliche Datenträger und ihre Verwendung;
- 14. Rechte und Pflichten des Auszubildenden ⁽¹⁾:
 - a) Kenntnisse der Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag,
 - b) Überblick über sonstige Rechte und Pflichten insbesondere auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, dieser Verordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan Krankenversicherung
— sachliche Gliederung —

Der besondere Teil der Berufsausbildung für die Fachrichtung Krankenversicherung soll sachlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

1. Kreis der versicherten Personen:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der unselbständig Beschäftigten in der Kranken- und Rentenversicherung sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz ⁽¹⁾,
 - bb) Mitgliedschaft, Meldungen, Kassenzuständigkeit ⁽¹⁾,
 - cc) Versicherung von selbständig Tätigen, Krankenversicherung der Rentner, Krankenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ⁽¹⁾,
 - dd) Versicherungsberechtigung, Weiterversicherung ⁽¹⁾,
 - b) Grundkenntnisse über Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ⁽¹⁾;
2. Leistungswesen:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten ⁽¹⁾,
 - bb) Krankenhilfe ⁽¹⁾,
 - cc) Mutterschaftshilfe ⁽¹⁾,
 - dd) Sterbegeld ⁽¹⁾,
 - ee) Familienhilfe ⁽¹⁾,
 - b) Grundkenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Beziehungen zu anderen Sozialleistungsträgern, Ersatzansprüche gegen Dritte,
 - bb) Kassenarztrecht, Vertragsbeziehungen zu Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Vertragspartnern,
 - cc) Erstattungsansprüche nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
 - dd) Rehabilitation;
3. Beitragswesen:
 - a) Kenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Beiträge zur Krankenversicherung,
 - bb) Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
 - b) Grundkenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
 - bb) Betriebsprüfungen,
 - cc) Vollstreckungswesen;
4. Organisation des Versicherungsträgers sowie anderer Versicherungsträger der Fachrichtung:
 - a) Kenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Organisationsplan des Versicherungsträgers,
 - bb) Aufgaben, Stellung und Zusammenwirken von Abteilungen und anderen Untergliederungen des Versicherungsträgers,

- b) Grundkenntnisse:
 - aa) Organisation anderer Versicherungsträger ⁽¹⁾,
 - bb) Selbstverwaltung und Aufsicht ⁽¹⁾,
 - cc) Satzungsrecht ⁽¹⁾;
- 5. besondere Bürokunde:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Organisation am Arbeitsplatz,
 - bb) Verwaltungsabläufe im Leistungs- und Beitragswesen,
 - cc) Belegwesen, Geld- und Überweisungsverkehr ⁽¹⁾,
 - b) Grundkenntnisse über Führen von Verzeichnissen und Statistiken,
 - c) Überblick über Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe ⁽¹⁾;
- 6. selbständige Bearbeitung einfacher Vorgänge, die den Kreis der versicherten Personen, das Leistungs- und Beitragswesen betreffen:
 - a) Beantwortung von Anfragen, Bearbeitung von Meldungen und Anträgen,
 - b) Berechnung von Leistungen und Überwachung der Leistungsfälle,
 - c) Berechnung von Beiträgen;
- 7. Bearbeitung schwierigerer Vorgänge nach Anleitung ⁽¹⁾.

§ 9

**Ausbildungsrahmenplan Unfallversicherung
und Altershilfe für Landwirte**
— sachliche Gliederung —

Der besondere Teil der Berufsausbildung für die Fachrichtung Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte soll sachlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

- 1. Kreis der versicherten Personen:
 - a) Kenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Unfallversicherung
 - aaa) Versicherung kraft Gesetzes, Versicherung kraft Satzung, freiwillige Versicherung,
 - bbb) Versicherungsfreiheit, Beginn und Ende der Versicherung,
 - bb) Altershilfe für Landwirte
 - aaa) Gesetzliche Versicherung, Versicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen,
 - bbb) freiwillige Versicherung,
 - b) Grundkenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Unfallversicherung
 - Geltungsbereich,
 - bb) Altershilfe für Landwirte
 - Feststellung der landwirtschaftlichen Existenzgrundlage, Einheitswert, Arbeitsbedarf;

2. Leistungswesen:

- a) Kenntnisse:
 - aa) Unfallversicherung
 - aaa) der Versicherungsfall, die Schädigung, Anspruchsbehinderung und -vernichtung ⁽¹⁾,
 - bbb) die Sachleistungen der Heilbehandlung, der Berufshilfe, der Pflege, Beginn und Ende der Leistungen ⁽¹⁾,
 - ccc) Geldleistungen während der Heilbehandlung und Berufshilfe, Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Geldleistungen, Beginn und Ende der Leistungen ⁽¹⁾,
 - bb) Altershilfe für Landwirte ⁽¹⁾
 - aaa) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Ersatzkraftstellung und Ersatzgeld,
 - bbb) Altersgeld und Leistungsvoraussetzungen,
 - ccc) Kürzung und Ruhen des Altersgeldes, Beginn und Ende der Leistung,
- b) Grundkenntnisse ⁽¹⁾:
 - aa) Unfallversicherung
 - aaa) Unfallverhütung,
 - bbb) Beziehungen zu anderen Sozialleistungsträgern, Ersatzansprüche gegen Dritte,
 - ccc) Ruhen von Leistungen, Rückforderung und Aufrechnung, Abfindungen,
 - ddd) Vertragsbeziehungen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Vertragspartnern,
 - bb) Altershilfe für Landwirte
 - aaa) Mehrleistungen,
 - bbb) Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen,
 - ccc) Beziehungen zu anderen Sozialleistungsträgern und Ersatzansprüche;

3. Beitragswesen:

- a) Kenntnisse:
 - aa) Unfallversicherung
 - aaa) Verfassung, Mitgliedschaft, Anmeldung der Unternehmen ⁽¹⁾,
 - bbb) Unternehmerverzeichnis, Wechsel des Unternehmers, Unternehmensbegriff und Änderung im Unternehmen ⁽¹⁾,
 - ccc) Aufbringung und Verwendung der Mittel, Umlageverfahren ⁽¹⁾,
 - ddd) Beitragsbemessung, Umlagesoll, Beitragseinheit, Beitragsfuß, Entgelt, Lohnnachweis, Gefahrtarif und Ver-

- anlagung, Einheitswert, Grundsteuermeßbetrag, Arbeitsbedarf, Arbeitswert, Besonderheiten ^(II),
- eee) Beitragsberechnung, Beitragsvorschüsse, Beitragseinzugsverfahren ^(II),
- bb) Altershilfe für Landwirte ^(II)
- aaa) Beitragseinzugsverfahren,
- bbb) Wirksamkeit der Beitragsentrichtung, Beitragserstattung,
- b) Grundkenntnisse ^(II):
- aa) Unfallversicherung
- aaa) Betriebsmittel, Rücklage,
- bbb) Zahlungsverzug,
- bb) Altershilfe für Landwirte
- aaa) Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens,
- bbb) Aufbringung und Verwendung der Mittel,
- ccc) Betriebsmittel,
- ddd) Zahlungsverzug;
4. Organisation des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde sowie anderer Versicherungsträger der Fachrichtung:
- a) Kenntnisse ^(I):
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- aa) Organisationsplan des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde,
- bb) Aufgaben, Stellung und Zusammenwirken von Abteilungen, Geschäftsstellen oder Sektionen und anderen Untergliederungen oder Einrichtungen des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde,
- b) Grundkenntnisse:
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- aa) Organisation anderer Versicherungsträger ^(I),
- bb) Selbstverwaltung und Aufsicht ^(II),
- cc) Satzungsrecht ^(II);
5. besondere Bürokunde:
- a) Kenntnisse:
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- aa) Organisation am Arbeitsplatz,
- bb) Verwaltungsabläufe im Leistungs- und Beitragswesen,
- cc) Belegwesen, Geld- und Überweisungsverkehr ^(II),
- b) Grundkenntnisse:
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- Führen von Verzeichnissen und Statistiken,

- c) Überblick ^(II):
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe;
6. selbständige Bearbeitung einfacher Vorgänge, die den Kreis der versicherten Personen, das Leistungs- und Beitragswesen betreffen:
- Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte
- a) Ermittlung des Sachverhalts, Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen,
- b) Beantwortung von Anfragen, Bearbeitung von Anträgen,
- c) Berechnung von Leistungen und Überwachung des Heilverfahrens,
- d) Berechnung von Beiträgen;
7. Bearbeitung schwierigerer Vorgänge nach Anleitung ^(II).

Die Gliederung der Ausbildung nach der in Satz 1 gegebenen Anleitung hat die besonderen Gegebenheiten der Träger der allgemeinen und der See-Unfallversicherung einerseits sowie der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte andererseits zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung.

§ 10

Ausbildungsrahmenplan Rentenversicherung — sachliche Gliederung —

Der besondere Teil der Berufsausbildung für die Fachrichtung Rentenversicherung soll sachlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

1. Kreis der versicherten Personen:
- a) Kenntnisse:
- aa) Versicherungspflicht, Versicherungszugehörigkeit, Versicherungsfreiheit ^(I),
- bb) Nachversicherung ^(II),
- cc) freiwillige Versicherung, Höherversicherung ^(I),
- dd) Handwerkerversicherung ^(I),
- ee) Krankenversicherung der Rentner, Beitragszuschuß ^(I),
- b) Grundkenntnisse über Versicherung bei Auslandsaufenthalt ^(II);
2. Leistungswesen:
- a) Kenntnisse:
- aa) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ^(I),
- bb) Renten an Versicherte und Hinterbliebene einschließlich der Leistungsvoraussetzungen, Anmeldung der Ansprüche und Berechnungsgrundlagen, Rentenarten,
- cc) Ausschluß und Versagung, Zusammenreffen und Ruhen, Aufrechnung und Rückforderung sowie Beginn und Ende von Renten ^(II),

- dd) sonstige Leistungen, Rentenanpassungen ^(II),
- b) Grundkenntnisse ^(II):
 - aa) Ersatzansprüche,
 - bb) Wanderversicherung,
 - cc) Altershilfe für Landwirte,
 - dd) Handwerkerversicherung,
 - ee) Leistungen bei Auslandsaufenthalt;
- 3. Beitragswesen:
 - a) Kenntnisse ^(I):
 - aa) Beitragsberechnung, Lohnabzugsverfahren, Einzugsstellen,
 - bb) Entgeltsbescheinigungen, Versicherungskarten, Beitragsmarkenverfahren,
 - b) Grundkenntnisse über Aufbringung der Mittel, Beziehungen zu den Einzugsstellen, Wirksamkeit der Beitragsentrichtung und Überwachung ^(II);
- 4. Organisation des Versicherungsträgers sowie anderer Versicherungsträger der Fachrichtung:
 - a) Kenntnisse ^(I):
 - aa) Organisationsplan des Versicherungsträgers,
 - bb) Aufgaben, Stellung und Zusammenwirken von Abteilungen und anderen Untergliederungen des Versicherungsträgers,
 - b) Grundkenntnisse:
 - aa) Organisation anderer Versicherungsträger ^(I),
 - bb) Selbstverwaltung und Aufsicht ^(II),
 - cc) Satzungsrecht ^(II);
- 5. besondere Bürokunde:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Organisation am Arbeitsplatz,
 - bb) Verwaltungsabläufe im Leistungs- und Beitragswesen,
 - cc) Belegwesen, Geld- und Überweisungsverkehr ^(II),
 - b) Grundkenntnisse über Führen von Verzeichnissen und Statistiken,
 - c) Überblick über Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe ^(II);
- 6. selbständige Bearbeitung einfacher Vorgänge, die den Kreis der versicherten Personen, das Leistungs- und Beitragswesen betreffen:
 - a) Beantwortung von Anfragen, Bearbeitung von Meldungen und Anträgen,
 - b) Berechnung von Leistungen und Überwachung der Leistungsfälle,
 - c) Berechnung von Beiträgen;
- 7. Bearbeitung schwierigerer Vorgänge nach Anleitung ^(II).

§ 11

Ausbildungsrahmenplan Knappschaftsversicherung
— sachliche Gliederung —

Der besondere Teil der Berufsausbildung für die Fachrichtung Knappschaftsversicherung soll sachlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

1. Kreis der versicherten Personen:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Krankenversicherung
 - aaa) Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der unselbständig Beschäftigten in der Krankenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz ^(I),
 - bbb) Mitgliedschaft, Meldungen, Kassenzuständigkeit ^(I),
 - ccc) Krankenversicherung der Rentner, Krankenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ^(II),
 - ddd) Versicherungsberechtigung, Weiterversicherung ^(I),
 - bb) Rentenversicherung
 - aaa) Versicherungspflicht, Versicherungszugehörigkeit, knappschaftlicher Betrieb, Versicherungsfreiheit ^(I),
 - bbb) freiwillige Versicherung, Höherversicherung ^(I),
 - ccc) Nachversicherung ^(II),
 - ddd) Krankenversicherung der Rentner, Beitragszuschuß ^(II),
 - b) Grundkenntnisse ^(II):
 - aa) Krankenversicherung
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
 - bb) Rentenversicherung
Versicherung bei Auslandsaufenthalt;
2. Leistungswesen:
 - a) Kenntnisse:
 - aa) Krankenversicherung
 - aaa) Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten ^(I),
 - bbb) Krankenhilfe ^(I),
 - ccc) Mutterschaftshilfe ^(II),
 - ddd) Sterbegeld ^(I),
 - eee) Familienhilfe ^(II),
 - bb) Rentenversicherung
 - aaa) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ^(I),
 - bbb) Renten und Sonderleistungen an Versicherte und Hinterbliebene einschließlich der Leistungsvoraussetzungen, Anmeldung der Ansprüche und Berechnungsgrundlagen, Rentenarten,
 - ccc) Ausschluß und Versagung, Zusammentreffen und Ruhen, Aufrechnung

- und Rückforderung sowie Beginn und Ende von Renten ^(II),
- ddd) sonstige Leistungen, Rentenanpassungen ^(III),
- b) Grundkenntnisse ^(III):
- aa) Krankenversicherung
- aaa) Beziehungen zu anderen Sozialleistungsträgern, Ersatzansprüche gegen Dritte,
- bbb) Vertragsbeziehungen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Vertragspartnern,
- ccc) Erstattungsansprüche nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
- ddd) Rehabilitation,
- bb) Rentenversicherung
- aaa) Ersatzansprüche,
- bbb) Wanderversicherung,
- ccc) Leistungen bei Auslandsaufenthalt;
3. Beitragswesen:
- a) Kenntnisse ^(I):
- aa) Krankenversicherung
- aaa) Beiträge zur Krankenversicherung,
- bbb) Beziehungen zu anderen Versicherungsträgern,
- bb) Rentenversicherung
- aaa) Beitragsberechnung, Lohnabzugsverfahren,
- bbb) Entgeltsbescheinigungen, Versicherungskarten, Beitragsmarkenverfahren,
- b) Grundkenntnisse ^(III):
- aa) Krankenversicherung
- aaa) Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
- bbb) Vollstreckungswesen,
- ccc) Betriebsprüfungen,
- bb) Rentenversicherung
- Aufbringung der Mittel, Beziehungen zu den Einzugsstellen, Wirksamkeit der Beitragsentrichtung und Überwachung;
4. Organisation des Versicherungsträgers sowie anderer Versicherungsträger:
- a) Kenntnisse ^(I):
- aa) Organisationsplan der Bundesknappschaft,
- bb) Aufgaben, Stellung und Zusammenwirken der Abteilungen und anderen Untergliederungen der Bundesknappschaft,
- b) Grundkenntnisse:
- aa) Organisation anderer Versicherungsträger ^(I),
- bb) Selbstverwaltung und Aufsicht ^(II),
- cc) Satzungsrecht ^(III);

5. besondere Bürokunde:
- a) Kenntnisse:
- aa) Organisation am Arbeitsplatz,
- bb) Verwaltungsabläufe im Leistungs- und Beitragswesen,
- cc) Belegwesen, Geld- und Überweisungsverkehr ^(II),
- b) Grundkenntnisse über Führen von Verzeichnissen und Statistiken,
- c) Überblick über Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe ^(II);
6. selbständige Bearbeitung einfacher Vorgänge, die den Kreis der versicherten Personen, das Leistungs- und Beitragswesen betreffen:
- a) Beantwortung von Anfragen, Bearbeitung von Meldungen und Anträgen,
- b) Berechnung von Leistungen und Überwachung der Leistungsfälle,
- c) Berechnung von Beiträgen;
7. Bearbeitung schwierigerer Vorgänge nach Anleitung ^(II).

§ 12

Ausbildungsrahmenpläne
— zeitliche Gliederung —

(1) Der allgemeine und der besondere Teil der Berufsausbildung sollen zeitlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

Die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten sind zu vermitteln:

- a) während der ersten Hälfte der Ausbildungszeit, soweit sie durch den Klammerhinweis „(I)“ gekennzeichnet sind,
- b) während der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit, soweit sie durch den Klammerhinweis „(II)“ gekennzeichnet sind,
- c) während der gesamten Dauer der Ausbildungszeit, soweit sie nicht mit einem Klammerhinweis gekennzeichnet sind.

(2) Die praktische Ausbildung nach der in Absatz 1 gegebenen zeitlichen Gliederung soll mindestens wie folgt durchgeführt werden:

1. während der ersten Hälfte der Ausbildungszeit:
- a) in der Krankenversicherung sechs Monate im Leistungswesen und sechs Monate im Beitragswesen,
- b) in der Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte neun Monate im Leistungswesen und drei Monate im Beitragswesen,
- c) in der Rentenversicherung und der Knappschaftsversicherung acht Monate im Leistungswesen und vier Monate im Beitragswesen;
2. während der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit:
- a) in der Krankenversicherung fünf Monate im Leistungswesen und fünf Monate im Beitragswesen,

- b) in der Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte sechs Monate im Leistungswesen und vier Monate im Beitragswesen,
- c) in der Rentenversicherung und der Knappschaftsversicherung sieben Monate im Leistungswesen und drei Monate im Beitragswesen.

(3) Fernunterricht nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 soll sich auf mindestens eineinhalb Jahre erstrecken und während der ersten sechs Monate der Ausbildungszeit beginnen.

(4) Die Lehrgänge nach § 13 Abs. 3 sollen stattfinden:

1. der Einführungslehrgang innerhalb der ersten sechs Monate der Ausbildungszeit,
2. der Zwischenlehrgang vor der Zwischenprüfung nach § 15,
3. der Abschlußlehrgang vor der Abschlußprüfung nach § 16.

§ 13

Durchführung der theoretischen Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung im allgemeinen und im besonderen Teil der Berufsausbildung soll in

- a) dienstbegleitender Unterweisung,
- b) Fernunterricht und
- c) Vollzeitunterricht

vom Versicherungsträger in Einrichtungen der Versicherungsträger oder ihrer Verbände durchgeführt werden.

(2) Fernunterricht ist mindestens in den Fachrichtungen Krankenversicherung sowie Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte zu erteilen und mit der dienstbegleitenden Unterweisung zu verbinden. Er soll insbesondere je nach Fachrichtung die in den §§ 8 bis 11 unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen.

(3) Der Vollzeitunterricht soll insgesamt mindestens sechzehn Wochen dauern, möglichst internatsmäßig erteilt werden und folgende Lehrgänge umfassen:

1. einen mindestens zweiwöchigen Einführungslehrgang, der die in § 7 Nr. 1 bis 4, 6, 11 Buchstabe b, Nr. 12 und 14 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand haben soll;
2. einen insgesamt mindestens vierwöchigen Zwischenlehrgang, der Kenntnisse über den Kreis der versicherten Personen, im Leistungs- und Beitragswesen und über die Organisation der Versicherungsträger zum Gegenstand haben soll, und zwar
 - a) in der Krankenversicherung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a Buchstaben aa und bb, Nr. 2 Buchstabe a Buchstaben aa, bb und dd, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe b Buchstaben aa,
 - b) in der Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte nach § 9 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a Buchstaben aa Buchstaben aaa

und bbb, Nr. 3 Buchstabe a Buchstaben aa Buchstaben aaa und bbb und Buchstaben bb, Nr. 4 Buchstabe b Buchstaben aa,

- c) in der Rentenversicherung nach § 10 Nr. 1 Buchstabe a Buchstaben aa, cc bis ee, Nr. 2 Buchstabe a Buchstaben aa und bb, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe b Buchstaben aa,
 - d) in der Knappschaftsversicherung nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a Buchstaben aa Buchstaben aaa, bbb und ddd, Buchstaben bb Buchstaben aaa und bbb, Nr. 2 Buchstabe a Buchstaben aa Buchstaben aaa, bbb und ddd, Buchstaben bb Buchstaben aaa und bbb, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe b Buchstaben aa;
3. einen insgesamt mindestens zehnwöchigen Abschlußlehrgang, der die in § 7 Nr. 5 bis 10, 11 Buchstabe a Buchstaben cc und Nr. 13 sowie je nach Fachrichtung die in den §§ 8 bis 11 bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand haben soll.

§ 14

Ausbildungsplan, Beurteilung

(1) Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung der Ausbildungsrahmenpläne für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) Der Auszubildende soll am Ende eines jeden Abschnittes der praktischen Ausbildung und am Ende jedes Lehrganges nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 beurteilt werden. Die Beurteilungen sind ihm zu eröffnen. Die Beurteilungen für Abschnitte der praktischen Ausbildung sollen mit ihm besprochen werden.

§ 15

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine schriftliche Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll gegen Ende der ersten Hälfte der Ausbildungszeit stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach den §§ 7 bis 11 während der ersten Hälfte der Ausbildungszeit zu vermitteln sind.

(3) Der Prüfling soll in mindestens einer Arbeit Kenntnisse auf den Gebieten nachweisen, die nach § 7 Gegenstand des allgemeinen Teils der Berufsausbildung sind.

§ 16

Anforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 und je nach Fachrichtung auf die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung ist der besondere Teil der Berufsausbildung. Der Prüfling hat in zwei Arbeiten Kenntnisse und Fertig-

keiten im Leistungswesen und in zwei weiteren Arbeiten Kenntnisse und Fertigkeiten im Beitragswesen einschließlich des Kreises der versicherten Personen nachzuweisen. Für jede Arbeit beträgt die Bearbeitungsdauer drei Stunden.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung soll sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die bereits im schriftlichen Teil der Prüfung nachzuweisen waren, nur erstrecken, sofern dies im Einzelfall für eine zutreffende Beurteilung erforderlich ist. Jeder Prüfling soll nicht länger als dreißig Minuten geprüft werden.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teil-

weise verzichtet und die Prüfungsdauer im schriftlichen Teil entsprechend gekürzt werden.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 20. Dezember 1971

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgeordnete Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 12. bis 16. Januar 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Fachmesse für Heimtextilien, Bodenbelag und Haustextilien“,
2. die in der Zeit vom 16. bis 20. Januar 1972 in Düsseldorf stattfindende „Internationale Fachausstellung für das Schaustellergewerbe“,
3. die in der Zeit vom 17. bis 21. Januar 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Werkstoffe für die Elektronik-Industrie“,
4. die in der Zeit vom 18. bis 23. Januar 1972 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse“,
5. die in der Zeit vom 22. bis 30. Januar 1972 in Düsseldorf stattfindende „Boot '72 — 3. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“,
6. die in der Zeit vom 28. Januar bis 6. Februar 1972 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1972“,
7. die in der Zeit vom 29. Januar bis 6. Februar 1972 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung MOTOR - SPORT - FERIEN“,
8. die in der Zeit vom 29. Januar bis 6. Februar 1972 in München stattfindende „BAU 72 — 4. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bauteile und Innenausbau“,
9. die in der Zeit vom 5. bis 11. Februar 1972 in Nürnberg stattfindende „23. Internationale Spielwarenmesse“,
10. die in der Zeit vom 6. bis 9. Februar 1972 in Köln stattfindende „Internationale Messe Hausrat und Haushalttechnik“,
11. die in der Zeit vom 18. bis 20. Februar 1972 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationales Modetreffen“,
12. die in der Zeit vom 21. bis 24. Februar 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Kerntechnik“,
13. die in der Zeit vom 23. bis 27. Februar 1972 in Düsseldorf stattfindende „EUROSHOP '72 — 4. Internationale Messe ‚Moderne Läden und Schaufenster‘ mit Kongreß“,
14. die in der Zeit vom 25. bis 27. Februar 1972 in Köln stattfindende „Internationale Eisenwarenmesse“,
15. die in der Zeit vom 26. Februar bis 5. März 1972 in Berlin stattfindende Veranstaltung „6. Internationale Tourismus-Börse Berlin 1972 — Internationale Boots- und Freizeitschau“,
16. die in der Zeit vom 29. Februar bis 4. März 1972 in Hamburg stattfindende „INTERTRAFFIC — 3. Internationale Ausstellung für den Kombinierten Verkehr“,
17. die in der Zeit vom 4. bis 9. März 1972 in Offenbach a. M. stattfindende „46. Internationale Lederwarenmesse“,
18. die in der Zeit vom 5. bis 9. März 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“,
19. die in der Zeit vom 9. bis 12. März 1972 in München stattfindende „ISPO 72 — Internationale Sportartikelmesse“,
20. die in der Zeit vom 10. bis 12. März 1972 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
21. die in der Zeit vom 16. bis 22. März 1972 in Hamburg stattfindende „INTERNORGA — Internationale Fachausstellung für die Gastronomie, für Bäckereien und Konditoreien“,
22. die in der Zeit vom 20. bis 24. März 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Umweltverschmutzung Meß- und Kontroll-einrichtungen“,
23. die in der Zeit vom 22. bis 26. März 1972 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 72 — Internationale Fachmesse Ölfeuerung - Gasfeuerung - Wärme - Klima - Umwelttechnik“,
24. die in der Zeit vom 22. bis 26. März 1972 in Düsseldorf stattfindende „4. Diagnostik-Woche mit internationaler Ausstellung — Medizin und Technik — Diagnostika - Therapeutica“,
25. die in der Zeit vom 25. bis 27. März 1972 in Düsseldorf stattfindende „33. GDS — Europäische Schuhmusterschau —“,

- | | |
|---|--|
| <p>26. die in der Zeit vom 8. bis 16. April 1972 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse München 1972 — 24. Messe des Handwerks und der Zuliefer-Industrie“,</p> <p>27. die in der Zeit vom 13. bis 19. April 1972 in Stuttgart stattfindende „INTERGASTRA 72 — Internationale Hotel- und Gaststättenfachausstellung“,</p> <p>28. die in der Zeit vom 19. bis 23. April 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Pelzmesse“,</p> <p>29. die in der Zeit vom 25. bis 28. April 1972 in München stattfindende „ANALYTICA 72 — Internationale Fachausstellung für Biochemische und Instrumentelle Analyse“,</p> <p>30. die in der Zeit vom 29. April bis 7. Mai 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Erfinder- + Neuentwickelung“,</p> <p>31. die in der Zeit vom 10. bis 14. Mai 1972 in Essen stattfindende „7. Internationale Fachmesse für Reifenhandel, Vulkanisation und Runderneuerung“,</p> <p>32. die in der Zeit vom 10. bis 14. Mai 1972 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „5. Deutsche Waffenbörse“,</p> <p>33. die in der Zeit vom 15. bis 19. Mai 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Kunststoffe und ihre Verarbeitung“,</p> <p>34. die in der Zeit vom 15. bis 18. Mai 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „27. Interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“,</p> <p>35. die in der Zeit vom 23. bis 28. Mai 1972 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung“,</p> <p>36. die in der Zeit vom 26. Mai bis 8. Juni 1972 in Düsseldorf stattfindende „DRUPA 1972, 6. Internationale Messe Druck und Papier“,</p> <p>37. die in der Zeit vom 28. bis 29. Mai 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf - Körperpflege - Kosmetik“,</p> | <p>38. die in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni 1972 in Hannover stattfindende „51. DLG-Ausstellung Internationale Landwirtschaftsschau“,</p> <p>39. die in der Zeit vom 4. bis 11. Juni 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „5. IWC-Internationale Ausstellung Wäscherei-Chemischreinigung“,</p> <p>40. die in der Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „INTERSCHUTZ — Der Rote Hahn, Internationale Ausstellung für Brand- und Katastrophenschutz“,</p> <p>41. die in der Zeit vom 19. bis 27. August 1972 in Stuttgart stattfindende „Internationale Weinbau-Ausstellung INTERVITIS 72 mit 48. Deutschem Weinbau-Kongreß“,</p> <p>42. die in der Zeit vom 3. bis 6. September 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“,</p> <p>43. die in der Zeit vom 8. bis 12. September 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „3. Internationale Fachausstellung für Molkereitechnik“,</p> <p>44. die in der Zeit vom 15. bis 24. September 1972 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1972“,</p> <p>45. die in der Zeit vom 8. bis 15. Oktober 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „13. IKA — Internationale Kochkunst-Ausstellung und 22. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“,</p> <p>46. die in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1972 in Berlin stattfindende „Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin 1972“,</p> <p>47. die in der Zeit vom 4. bis 12. November 1972 in Berlin stattfindende „Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1972“,</p> <p>48. die in der Zeit vom 21. bis 24. November 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „28. Interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“.</p> |
|---|--|

Bonn, den 20. Dezember 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2609/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 12. 71	L 270/6
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2610/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 12. 71	L 270/7
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2611/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 12. 71	L 270/8
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2612/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 12. 71	L 271/1
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2613/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 71	L 271/3
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2614/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 12. 71	L 271/5
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2615/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 12. 71	L 271/7
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2616/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 12. 71	L 271/10
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2617/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 12. 71	L 271/12
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2618/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 12. 71	L 271/14
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2619/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 12. 71	L 271/16
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2620/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 12. 71	L 271/18
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2621/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 12. 71	L 271/19
9. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei	10. 12. 71	L 271/22
29. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2623/71 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis zum 15. Dezember 1972	11. 12. 71	L 272/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2624/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 12. 71	L 272/2
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2625/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 12. 71	L 272/4
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2626/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 12. 71	L 272/6
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2627/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 12. 71	L 272/7
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2628/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	11. 12. 71	L 272/8
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2629/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 12. 71	L 272/10
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2630/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 15. Dezember 1971 beginnenden Zeitraum	11. 12. 71	L 272/11
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2631/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	11. 12. 71	L 272/14
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2632/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2227/71 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für Magermilchpulver	11. 12. 71	L 272/16
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2633/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1821/71 und (EWG) Nr. 1822/71 vom 20. August 1971 über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko bzw. Tunesien in die Gemeinschaft	11. 12. 71	L 272/19
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2634/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen	11. 12. 71	L 272/20
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2636/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 12. 71	L 274/1
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2637/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 12. 71	L 274/3
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2638/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 12. 71	L 274/5
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2639/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 12. 71	L 274/6
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2640/71 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach der Verarbeitung dieser Apfelsinen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	14. 12. 71	L 274/7
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2641/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 12. 71	L 274/8
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2642/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 12. 71	L 275/1
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2643/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 12. 71	L 275/3
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2644/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 71	L 275/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2645/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 12. 71	L 275/6
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2646/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 12. 71	L 275/7
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2647/71 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R III	15. 12. 71	L 275/9
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2648/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 12. 71	L 275/10
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2649/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	15. 12. 71	L 275/15
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2650/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	15. 12. 71	L 275/16
13. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2651/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	15. 12. 71	L 275/17
Andere Vorschriften		
10. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2635/71 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	13. 12. 71	L 273/1
14. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2652/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, der Tarifnummer 70.05, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1309/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 12. 71	L 275/19

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 – Format DIN A 4 – Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges m b H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 2,60 DM zuzüglich Versandgebühren 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.